



**FIBAA**

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### ► Inhaltsverzeichnis

|            |                                 |  |
|------------|---------------------------------|--|
| Hochschule | Hochschule Fresenius Heidelberg |  |
| Standort   | Heidelberg                      |  |

|  |                                     |  |   |
|--|-------------------------------------|--|---|
| <b>Studiengang 01</b>  | <i>Physician Assistance</i>         |  |   |
| Abschlussbezeichnung   | Bachelor of Science (B.Sc.)         |  |   |
| Studienform  | Präsenz                             | <input checked="" type="checkbox"/>    | Fernstudium <input type="checkbox"/>              |
|  | Vollzeit                            | <input checked="" type="checkbox"/>    | Intensiv <input type="checkbox"/>                 |
|  | Teilzeit                            | <input type="checkbox"/>               | Joint Degree <input type="checkbox"/>             |
|  | Dual                                | <input type="checkbox"/>               | Kooperation § 19 StAkkVO <input type="checkbox"/> |
|  | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend  | <input type="checkbox"/>               | Kooperation § 20 StAkkVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)  | 8 Semester                          |  |   |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 240                                 |  |   |
| Bei Masterprogrammen:  | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                          |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | 01.09.2025                          |  |   |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze)               | 50                                  | Pro Semester <input type="checkbox"/>  | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>      |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger |                                     | Pro Semester <input type="checkbox"/>  | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                 |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           |                                     | Pro Semester <input type="checkbox"/>  | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                 |
| * Bezugszeitraum:  |                                     |  |   |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/>            |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur    | Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) |
| Zuständige Referentinnen   | Claudia Heller, Aline Wasmer   |
| Akkreditierungsbericht vom | 25.06.2025   |

|  |  |                                     |                            |                          |                                     |
|--|--|-------------------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| <b>Studiengang 02</b>  | Physician Assistance für Gesundheitsberufe |                                     |                            |                          |                                     |
| Abschlussbezeichnung   | Bachelor of Science (B.Sc.)                |                                     |                            |                          |                                     |
| Studienform  | Präsenz                                    | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium                | <input type="checkbox"/> |                                     |
|  | Vollzeit                                   | <input type="checkbox"/>            | Intensiv                   | <input type="checkbox"/> |                                     |
|  | Teilzeit                                   | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree               | <input type="checkbox"/> |                                     |
|  | Dual                                       | <input type="checkbox"/>            | Kooperation § 19 StAk-krVO | <input type="checkbox"/> |                                     |
|  | Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend       | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 StAk-krVO | <input type="checkbox"/> |                                     |
| Studiendauer (in Semestern)  | 10 Semester                                |                                     |                            |                          |                                     |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 240  |                                     |                            |                          |                                     |
| Bei Masterprogrammen:  | konsekutiv                                 | <input type="checkbox"/>            | weiterbildend              | <input type="checkbox"/> |                                     |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | 01.09.2025                                 |                                     |                            |                          |                                     |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze)               | 50   | Pro Semester                        | <input type="checkbox"/>   | Pro Jahr                 | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger |  | Pro Semester                        | <input type="checkbox"/>   | Pro Jahr                 | <input type="checkbox"/>            |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           |  | Pro Semester                        | <input type="checkbox"/>   | Pro Jahr                 | <input type="checkbox"/>            |
| * Bezugszeitraum:  |  |                                     |                            |                          |                                     |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/>            |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....   | 5  |
| <i>Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)</i> .....  | 5  |
| <i>Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)</i> .....                    | 6  |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....  | 7  |
| <i>Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)</i> .....  | 8  |
| <i>Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)</i> .....                    | 8  |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....                            | 8  |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....                                      | 9  |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)</i> .....                                       | 9  |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO)</i> .....  | 10 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)</i> .....         | 10 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)</i> .....                                  | 11 |
| <i>Modularisierung (§ 7 StAkkVO)</i> .....  | 11 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO)</i> .....  | 12 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....                                  | 13 |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                           | 15 |
| <b>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</b> .....                      | 15 |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO)</i> .....                               | 15 |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)</i> .....                | 21 |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)</i> .....                                 | 21 |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO)</i> .....   | 29 |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkVO)</i> .....   | 30 |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkVO)</i> .....  | 33 |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVO)</i> .....   | 37 |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkVO)</i> .....   | 41 |
| <i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkVO)</i> .....                                      | 43 |
| <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkVO)</i> .....                      | 44 |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkVO)</i> ..... | 44 |
| <i>Studienerfolg (§ 14 StAkkVO)</i> .....   | 45 |
| <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkVO)</i> .....                      | 46 |
| <b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....   | 49 |
| <b>3.1 Allgemeine Hinweise</b> .....  | 49 |
| <b>3.2 Rechtliche Grundlagen</b> .....  | 49 |
| <b>3.3 Gutachtergremium</b> .....   | 49 |
| <b>4 Datenblatt</b> .....   | 50 |
| <b>4.1 Daten zum Studiengang</b> .....  | 50 |
| <b>4.2 Daten zur Akkreditierung</b> .....   | 50 |

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| <b>5      Glossar .....</b> | <b>51</b> |
|-----------------------------|-----------|

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

**Auflage 1** (Kriterium Studienstruktur und Studiendauer § 3 StAkkrVO): Die Hochschule stellt den Studiengang inklusive seiner Zugehörigkeit zur Hochschule Fresenius Heidelberg transparent auf der Internetseite dar.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium* schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

**Auflage 2** Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO): Die Hochschule stellt bis zur Durchführung der ersten praktischen Lerneinheit beider Studiengänge sicher, dass die praktischen Qualifikationsziele bei qualitativ geeigneten Kooperationsunternehmen oder durch geeignete Skills Labs erreicht werden können.

**Auflage 3** Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO): Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planung nach, dass das Curriculum durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich des Studiengangs, umgesetzt werden kann.

**Auflage 4** Kriterium Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO): Die Hochschule schafft für die Studierenden eine angemessene Raum- und Sachausstattung mit Blick auf die Übung praktischer Tätigkeiten im medizinischen Bereich.

## **Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

**Auflage 1** (Kriterium Studienstruktur und Studiendauer § 3 StAkkrVO): Die Hochschule stellt den Studiengang inklusive seiner Zugehörigkeit zur Hochschule Fresenius Heidelberg und der korrekten Regelstudienzeit transparent auf der Internetseite dar.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium* schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

**Auflage 2** Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO): Die Hochschule stellt bis zur Durchführung der ersten praktischen Lerneinheit beider Studiengänge sicher, dass die praktischen Qualifikationsziele bei qualitativ geeigneten Kooperationsunternehmen oder durch geeignete Skills Labs erreicht werden können.

**Auflage 3** Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO): Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planung nach, dass das Curriculum durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich des Studiengangs, umgesetzt werden kann.

**Auflage 4** Kriterium Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO): Die Hochschule schafft für die Studierenden eine angemessene Raum- und Sachausstattung mit Blick auf die Übung praktischer Tätigkeiten im medizinischen Bereich.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule Fresenius Heidelberg ist eine vom Land Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH. Die Hochschule ist Teil der Carl Remigius Fresenius Education Group, einer privaten und unabhängigen Bildungsgruppe in Deutschland. Zu dieser Gruppe gehören unter anderem die Carl Remigius Medical School, die Charlotte Fresenius Hochschule und die Ludwig Fresenius Schulen. Durch eine enge Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes deckt die Education Group die gesamte Bildungslandschaft von der Ausbildung über Fort- und Weiterbildungen bis hin zum Studium ab. Das Studienangebot der Carl Remigius Medical School ist hochschulrechtlich Teil des Fachbereichs Gesundheit & Soziales der Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft mbH. Die zu akkreditierenden medizinnahen Studiengänge stammen ursprünglich aus dem Portfolio der Carl Remigius Medical School und sollen nun auch an der Hochschule Fresenius Heidelberg angeboten werden.

Die Fresenius Hochschule Heidelberg qualifiziert Studierende gemäß ihrem Leitbild für ökonomische, psychologische, soziale und medizinnahen Berufsbilder. Sie fokussiert hierbei beruflich relevante Erkenntnisse und Methoden der Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften oder aus dem medizinnahen und naturwissenschaftlichen Bereich.

Die Einführung der beiden Studiengänge entspricht der Strategie und dem Leitbild der Hochschule. Die Hochschule möchte einen Beitrag dazu leisten, dem gravierenden Fachkräftemangel im deutschen Gesundheitswesen entgegenzuwirken. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zunehmend älter werdenden Bevölkerung wächst der Anteil derjenigen, die auf pflegerische sowie medizinische Versorgung angewiesen sind. Gleichzeitig schrumpft der Anteil der Erwerbsbevölkerung, welche den in der Gesellschaft herrschenden medizinisch-pflegerischen Versorgungsbedarf decken kann. Dies gilt auch für die Ärzteschaft.

Physician Assistants sind in allen Bereichen des Gesundheitswesens einsetzbar, z. B. in Krankenhäusern, Arztpraxen, Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegeheimen. Sie übernehmen Aufgaben, die bisher von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt wurden, aber delegierbar sind. Durch die Übernahme dieser Tätigkeiten entlasten Physician Assistants die Ärzteschaft und tragen zur Sicherung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei.

Absolventinnen und Absolventen beider Studiengänge können nach Abschluss folgende Tätigkeiten ausführen:

- Mitwirkung bei Erstellung der Diagnose /des Behandlungsplans sowie Ausführung dessen
- Mitwirkung bei komplexen Untersuchungen
- Mitwirkung bei Eingriffen und Notfallbehandlungen
- Adressatengerechte Kommunikation und Informationsweitergabe
- Unterstützung im Prozessmanagement, Teamkoordination und Dokumentation.

Die Hochschule verfolgt in der Lehre einen integrativen Lernansatz. Das Spektrum in einem Modul umfasst seminaristische Vorlesungen (zur Vermittlung inhaltlichen Wissens), angeleitetes und eigenständiges Selbst-/Literaturstudium sowie die Bearbeitung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen wie beispielsweise Fallstudien, kurze Vorträge, Präsentationen und Referate

## **Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)**

Der primärqualifizierende Präsenzstudiengang richtet sich an Personen, die den direkten Einstieg in eine akademische Ausbildung im Gesundheitswesen anstreben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte.

## **Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)**

Der berufsbegleitende Präsenzstudiengang richtet sich speziell an Personen, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitsbereich verfügen und parallel zum Studium berufstätig sein wollen. Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester (sechs Semester nach Anrechnung der Berufsausbildung) und umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Gesamteindruck zur Studienqualität beider Studiengänge ist insgesamt auf einer guten Anfangsbasis für den Konzeptstatus.

Studiengangsziel ist jeweils die Ausbildung von zukünftigen Physician Assistants, die delegierbare ärztliche Aufgaben übernehmen können. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in ihrer Qualifikation so einen Beitrag zur Fachkräftesicherheit und zur medizinischen Versorgung der von zunehmender Überalterung gekennzeichneten Gesellschaft leisten. Die festgelegten Qualifikationsziele sind plausibel und sinnvoll dargelegt und orientieren sich an Leitlinien der Branche.

Beide Studiengänge verfolgen ein stark anwendungsorientiertes Konzept, welches stimmig auf die spezifische, und im Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** auch auf eine berufstätige Zielgruppe ausgerichtet ist. Die grundorganisatorische Struktur der beiden Studiengänge in Bezug auf die Erstellung von Modulhandbüchern, Studiengangsplanung, Beratung und Services für Studierende ist sehr gut.

Die Organisation des Studienbetriebs, die individuelle Unterstützung und Betreuung der Studierenden sind sehr positiv und intensiv ausgestaltet. Die Lehrenden nehmen die Ergebnisse der Lehrevaluation durch Studierende sehr ernst. Sie gehen individuell auf ihr Feedback ein und treffen, bei Bedarf, geeignete Verbesserungsmaßnahmen.

Auf inhaltlicher Ebene gibt es für beide Studiengänge noch dringenden Handlungsbedarf beim Aufbau von spezifischen technischen Ressourcen (z. B *Skills Lab*) und einer studienstartfähigen Personalstruktur sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf spezifischer verwaltungstechnischer Basis.

In Bezug auf die curriculare Gestaltung und die Erreichung der Lernergebnisse sollte die Hochschule insbesondere die studienpraktischen Anteile zu Beginn der beiden Studiengänge sehr gut im Blick behalten, um erfolgreiche Lernergebnisse sicherzustellen. Die Hochschule ist derzeit auf einem guten Weg, ein Praxisnetzwerk am Standort Heidelberg aufzubauen, um die praktischen Lernphasen mit einer qualitativen Begleitung sicherzustellen. Die Ressourcen hinsichtlich spezifischer medizinischer Literaturzugänge sind in Kooperation mit neuen fachspezifischen, medizinischen Datenbanken für den Anfang gut aufgestellt.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der grundständige, primärqualifizierende Vollzeitstudiengang **Physician Assistance (B.Sc.)** umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern in Präsenz (§ 6 Abs. 1 studienspezifische Prüfungsordnung Besonderer Teil (PO BT PA)).

Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern in Präsenz (§ 6 Abs. 1 studienspezifische Prüfungsordnung Besonderer Teil (PO BT PAG)).

Die Gesundheitsstudiengänge der Hochschule Fresenius Heidelberg und somit auch die vorliegenden Studiengänge werden auf der Internetseite<sup>1</sup> der *Carl Remigius Medical School* dargestellt. Das gesamte Studienangebot der *Carl Remigius Medical School* ist hochschulrechtlich Teil des Fachbereichs Gesundheit & Soziales der *Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft*. Durchführende und titelverleihende Hochschulen der Studiengänge der *Carl Remigius Medical School* sind die in Hessen ansässige *Hochschule Fresenius* oder die in Baden-Württemberg ansässige *Hochschule Fresenius Heidelberg*.

In den Gesprächen mit der Hochschule wurde diskutiert, dass der Verweis auf die Homepage der *Carl Remigius Medical School* verwirrend sei und Interessierten nicht transparent zeigt, dass die beiden zu akkreditierenden Studiengänge am Standort Heidelberg von der Fresenius Hochschule Heidelberg angeboten werden. Die Homepage der *Carl Remigius Medical School* zeigt zudem weitere Studienstandorte der beiden Studiengänge an, ohne zwischen den unterschiedlichen Hochschulen (Hochschule Fresenius und Hochschule Fresenius Heidelberg) zu differenzieren.<sup>2</sup> Ebenso verweist sie auf Informationsveranstaltungen der Hochschule Fresenius Heidelberg, führt den an der Hochschule Fresenius angestellten Studiendekan Physician Assistance auf und führt die Zugangsvoraussetzungen aus Sicht einer hessischen Hochschule auf.

Auf der Homepage der *Hochschule Fresenius* erhalten Interessierte Informationen zur *Hochschule Fresenius Heidelberg*.<sup>3</sup> Dort wird klargestellt, dass die Hochschule Fresenius Heidelberg eine vom Land Baden-Württemberg **staatlich anerkannte Hochschule** in Trägerschaft der *Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH* ist.

Die Hochschule Fresenius Heidelberg erklärt in ihrer Stellungnahme, dass aufgrund der markenrechtlichen Abgrenzungs- und Koexistenzvereinbarung zwischen der *Carl Remigius Fresenius Education AG (CRFE AG)* und seinen Hochschulen sowie der *Fresenius SE & Co. KGaA* medizinnahe Studiengänge nicht unter der Marke *Hochschule Fresenius* vermarktet werden dürfen. Aus diesem Grund bedient sich die *CRFE AG* und ihre Hochschulen bei der Vermarktung der beiden Studiengänge an der Marke *Carl Remigius Medical School*. Diese besitze keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die titelverleihende Hochschule für den Standort Heidelberg für die beiden zu akkreditierenden Studiengänge ist die *Hochschule Fresenius Heidelberg*. Zwar wurden im Im-

---

<sup>1</sup> <https://www.carl-remigius.de/>, letzter Aufruf am 25.06.2025

<sup>2</sup> <https://www.carl-remigius.de/studium/physician-assistant-bachelor/> bzw. <https://www.carl-remigius.de/studium/physician-assistant-berufsbegleitend/> (Letzter Abruf 25.06.2025)

<sup>3</sup> <https://www.hs-fresenius.de/standort/heidelberg/> (Letzter Abruf 25.06.2025)

pressum der Internetseite der *Carl Remigius Medical School* mittlerweile Angaben zur *Hochschule Fresenius Heidelberg* ergänzt und die Angaben entsprechend im Footer der Homepage angepasst.<sup>4</sup> Eine Transparenz über die anbietende Hochschule, zum Beispiel für Studieninteressierte, ist damit aber immer noch nicht gegeben.

Die Studiendauer des Studiengangs Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.) wird auf der Internetseite mit sechs Semestern angegeben, ohne darauf einzugehen, dass dafür die Anrechnung von Vorleistungen erforderlich ist. Dies ist entsprechend anzupassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt den Studiengang inklusive seiner Zugehörigkeit zur Hochschule Fresenius Heidelberg transparent auf der Internetseite dar.

Für den Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.) gilt dies auch in Bezug auf die korrekte Regelstudienzeit.

## **Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 14 der jeweiligen PO BT für beide Studiengänge aus einer Bachelorarbeit und einem Bachelorkolloquium zusammen.

Die Abschlussarbeit soll gemäß § 20 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (PO AT) jeweils zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studiengang nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsarbeit.

Das Kolloquium soll zeigen, dass die Studierenden dazu in der Lage sind, insbesondere ihr Forschungsvorhaben auf klare und eindeutige Art und Weise zu präsentieren und sich auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen (§ 11 Abs. 14 PO AT).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Zum grundständigen, primärqualifizierenden Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer gemäß § 5 PO AT Folgendes nachweist:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung und eine Eignungsprüfung

---

<sup>4</sup> [Impressum der Carl Remigius Medical School](#) (Letzter Abruf 26.05.2025)

- eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung,
- ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium oder
- ein erfolgreiches Studium (mindestens einjährig) an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften eines anderen Bundeslandes in einem dem angestrebten Studiengang und ggf. dem Studienschwerpunkt fachlichen entsprechenden Studiengang.

Für den Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** müssen Bewerberinnen und Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem geregelten Gesundheitsberuf mit der durchschnittlichen Mindestnote von *befriedigend* mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinne des jeweiligen Bundesgesetzes nachweisen (§ 3 Abs. 5 PO BT PAG).

Zudem ist das Durchlaufen eines Anrechnungsverfahrens obligatorisch, durch das Kompetenzen der Berufsausbildung angerechnet werden (siehe Kapitel Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Aufgrund der naturwissenschaftlich-medizinischen Ausrichtung wird für beide Studiengänge in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorgaben die Abschlussbezeichnung *Bachelor of Science (B.Sc.)* gewählt.

Nach bestandener Bachelorprüfung erhalten Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung in englischer Sprache ausgehändigt (§§ 23,24 PO AT).

Das Diploma Supplement enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über den jeweiligen Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Die Hochschule hat die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung in deutscher und englischer Sprache eingereicht. Eine relative Note wird gemäß § 24 Abs. 2 PO AT ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Beide Studiengänge setzen sich aus thematisch und zeitlich abgegrenzten sowie in sich abgeschlossenen Studieneinheiten (Modulen) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkten) zusammen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen:

- zu Inhalten und Qualifikationszielen,

- zu Lehr- und Lernformen,
- zur Häufigkeit des Angebots,
- zum Arbeitsaufwand und
- zur Dauer des Moduls.

Sie beschreiben Voraussetzungen:

- für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (gemäß European Credit Transfer System),
- zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung und
- zur Teilnahme.

Die Module haben i. d. R. eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten und erstrecken sich über ein Semester. Einzige Ausnahme bildet das Modul *Teamkoordination (V8)* im **berufsbegleitenden Studiengang**, welches mit vier ECTS-Leistungspunkten kreditiert wird (siehe Kapitel Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß §11 Abs. 2 der jeweiligen PO BT beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Leistungspunkt 25 Arbeitsstunden.

Im Vollzeitstudiengang erwerben Studierende 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Im berufsbegleitenden Studiengang erwerben die Studierenden zwischen 19 und 25 ECTS-Leistungspunkten pro Semester (§ 6 Abs. 4 der jeweiligen PO BT).

Die Abschlussprüfung besteht in beiden Studiengängen aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium und umfasst insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte. Dabei hat die Bachelorarbeit einen Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten. Für das Bachelorkolloquium werden drei ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation von ca. 15 Minuten und ein anschließendes Fachgespräch von 15 bis 30 Minuten (§ 14 Abs. 13 ebd.).

Im Studiengang **Physician Assistance (B.Sc.)** beträgt

- die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit acht Wochen (§ 14 Abs. 9 PO BT PA) und
- der Umfang des Textteils beträgt 38-40 Seiten (§ 14 Abs. 12 ebd.).

Im Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** beträgt

- die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit 16 Wochen (§ 14 Abs. 9 PO BT PAG) und
- der Umfang des Textteils 38-40 Seiten (§ 14 Abs. 12 ebd.).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

### **Sachstand/Bewertung**

#### **Anerkennung**

Die Hochschule prüft auf Antrag des/der Studierenden, ob und inwieweit Kompetenzen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sind. Eine Anerkennung ist im Zweifel auszusprechen, wenn durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede in den Kompetenzen nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Gleichermaßen gilt für Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Fresenius Heidelberg erworben wurden.

#### **Anrechnung**

Die Hochschule prüft auf Antrag des/der Studierenden, ob und inwieweit außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen angerechnet werden können. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren ECTS-Leistungspunkte darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte des Studienganges nicht überschreiten (§ 12 Abs. 1,2 PO AT).

Im Studiengang **Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)** wird nach Maßgabe von § 35 des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg und § 4 Abs. 2 PO BT PAG ein obligatorisches Anrechnungsverfahren außerhochschulischer Kompetenzen durchgeführt, das feststellt, ob besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erworben wurden, die zu einem Studienbeginn im fünften Studiensemester berechtigen. Hierzu hat die Hochschule ein Äquivalenzprüfungsverfahren entwickelt, welches die Zulassungsgruppe definiert, das Verfahren im Detail beschreibt und die Niveaustufen mit den Berufsausbildungsabschlüssen regelt (siehe [Kapitel Qualifikationsziele und Abschlussniveau](#) (§ 11 StAkkrVO)).

Folgende geregelte Gesundheitsberufe mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinne des jeweiligen Berufsgesetztes können angerechnet werden:

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger (inkl. ehem. Altenpflegerin/Altenpfleger),
- Hebammen/Entbindungshelferinnen/ Entbindungshelfer,
- Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent
- Chirurgisch-technische Assistentin und Chirurgisch-technischer Assistent (Ausbildung gemäß DGCH)
- Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik (ehemals Medizinisch-technische Assistentin und Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik)
- Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik (ehemals Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent) (MTLA oder MTA-L)
- Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe für Radiologie (ehemals Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent) (MTRA, MTA-R oder RTA)
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut

- Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit 2-jähriger Ausbildung und einer dreijährigen einschlägigen Vollzeitberufserfahrung

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

In den Gesprächen lag der Fokus auf der strategischen Ausrichtung der neu entwickelten Studiengänge in Bezug auf den Bedarf der Branche, der Zielgruppe und insbesondere der Berufseinmündung hinsichtlich der praktischen Ausbildungsanteile in den beiden Studiengängen.

Das Gutachtergremium legte für die Bewertung in den Gesprächen weitere Schwerpunkte auf:

- den Aufbau des Curriculums mit Blick auf die aktuellen Anforderungen der Branche (siehe Kapitel [Curriculum](#) (§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)) (§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)
- die personelle wissenschaftliche Aufwuchsplanung (siehe Kapitel [Personelle Ausstattung](#) (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)),
- die Ressourcenausstattung im medizinischen Fachbereich insbesondere mit Blick auf den Erwerb praktischer Fähigkeiten (siehe Kapitel [Ressourcenausstattung](#) (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)),
- die Einbindung praktischer Studienanteile in Bezug auf die Auswahl der Praxisstellen, die Betreuung der Praxisphasen und damit verbunden den Einsatz kompetenzorientierter Prüfungsleistungen (siehe Kapitel [Prüfungssystem](#) (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)),
- die Umsetzung und Anwendung des Anrechnungsverfahrens (siehe Kapitel [Anrechnung und Anerkennung](#) und [Curriculum](#) (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)) und
- die öffentliche Darstellung der Studiengänge auf der Internetpräsenz (siehe Kapitel [Qualifikationsziele und Abschlussniveau](#) (§ 11 StAkkrVO)).

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)**

##### **Sachstand**

###### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Fachübergreifend erlangen Studierende folgende Kompetenzen:

**Wissen und Verstehen:** Sie kennen

- die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfachs und verstehen ihre Bedeutung für fachliche Fragestellungen und
- verstehen relevante Fragestellungen, Methoden und Antworten der wichtigsten Teildisziplinen ihres Fachs.

**Anwendung von Wissen und Verstehen:** Sie

- sind in der Lage, erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis gemäß berufspezifischen Standards anzuwenden und ihr Handeln zu dokumentieren.
- sind in der Lage, in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern ihres Studienfachs eine Problemanalyse zu erstellen, die in zielführende Fragestellungen mündet.
- können zu Fragestellungen jeweils geeignete Methoden und praktische Herangehensweisen auswählen, korrekt ausführen und fachgerecht dokumentieren.

- können die Herausforderungen der digitalen Transformation erkennen und angemessene Handlungsstrategien entwickeln und umsetzen.

**Beurteilungen abgeben:** Sie

- sind in der Lage, Ergebnisse und Prozesse kritisch zu analysieren, zu reflektieren, zu interpretieren und zu kommunizieren.
- können selbstständig recherchieren sowie Literatur und andere relevante Quellen kritisch hinterfragen.
- sind in der Lage, auf der Basis gewonnener Informationen Prioritäten zu setzen, Entscheidungen vorzubereiten oder zu treffen, in der Diskussion zu begründen und zu verteidigen.
- sind in der Lage, große Datensätze auszuwerten und handlungsorientiert zu beurteilen.

**Kommunikation:** Sie

- können sich mündlich und schriftlich präzise ausdrücken und in geeigneter Form nach Standards, die für ihr Fachgebiet relevant sind (Fachterminologie), berichten.
- können Fragestellungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Problemlösungen unter Anwendung geeigneter Präsentationstechniken gegenüber Dritten, ggf. auch in englischer Sprache, darlegen.
- sind in der Lage, sich in Teamsituationen angemessen zu verhalten sowie differenziert und konstruktiv Kritik zu üben und anzunehmen.
- können Konflikte erkennen und geeignete Wege zur kommunikativen Konfliktlösung finden.
- können mit Personen aus unterschiedlichen Sektoren der Praxis interdisziplinär, effektiv und effizient kommunizieren und zusammenarbeiten.

**Lernstrategien:** Sie

- sind in der Lage, Methoden des Selbst- und Zeitmanagements sowie verschiedene Lern- und Arbeitsstrategien anzuwenden.
- können ihre eigene Rolle im sozialen Kontext differenziert wahrnehmen und ihr Handeln entsprechend gestalten.
- sind in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen zu erkennen und in ihrem Lernprozess Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

**Beschäftigungsfähigkeit:** Sie

- haben Anwendungswissen erworben und durch angemessene Praxiserfahrung so gefestigt und erprobt, dass sie diese in der beruflichen Praxis einsetzen können.

Die Absolventinnen und Absolventen beider Studiengänge leisten in ihrer Qualifikation einen Beitrag zur Fachkräftesicherheit und zur medizinischen Versorgung der von zunehmender Überalterung gekennzeichneten Gesellschaft. So tragen sie zur verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft und zu deren Zukunftsfähigkeit bei.

Sie sind dazu in der Lage, Patientinnen, Patienten und deren Angehörige, Mitarbeitende, Kolleginnen und Kollegen sowie Interessengruppen angemessen zu informieren und zu beraten. Sie begegnen Menschen mit vielfältigen sozioökonomischen und kulturellen Hintergründen in ihrer täglichen Arbeit mit Toleranz, Wertschätzung und Offenheit und leisten somit einen Beitrag zur Stärkung von Vielfalt und Demokratie.

Sie können mündlich und schriftlich, bezogen auf die Situation und vorhandenen Personen, in angemessener Form kommunizieren und ihre Arbeitsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards präzise formulieren. Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium befähigt zur Weiterqualifikation in Masterprogrammen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)**

Die Qualifikationsziele sind als Qualifikationsprofil im Modulhandbuch integriert, in § 2 PO BT PA verankert und auf der Internetseite des Studiengangs über die Homepage der Carl Remigius Medical School ausgewiesen (vgl. hierzu die Auflagenempfehlung in Kapitel Studienstruktur und Studiendauert (§ 3 StAkkrVO)).<sup>5</sup>

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und fachliche Kompetenzen in

- den (medizinischen) Grundlagenfächern (z. B. Anatomie, Physiologie, naturwissenschaftliche Grundlagenfächer),
- den Teildisziplinen der Medizin (z. B. Innere Medizin, Chirurgie, Neurologie, Pädiatrie, Gynäkologie) sowie
- weiteren Fachgebieten (z. B. rechtliche Grundlagen, Kommunikation, Medizinische Dokumentation), die im Gesundheitswesen von Relevanz sind.

Sie können bei der Erstellung der Diagnose und des Behandlungsplans sowie bei der Ausführung des Behandlungsplans mitwirken.

Ihr Wissen und ihre Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen dazu, delegierbare ärztliche Tätigkeiten zu übernehmen. Dazu gehören die Mitwirkung bei der Erstellung der Diagnose und des Behandlungsplans sowie bei komplexen Untersuchungen, bei der Ausführung eines Therapieplans, bei Eingriffen und Notfallbehandlungen. Sie verfügen über ein breites Spektrum an Methoden und fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen, um ihre praktischen Fachkenntnisse mit wissenschaftsmethodischem und medizinischem Wissen zu verknüpfen und komplexen Problemen innerhalb ihres Fachs zu begegnen.

Sie verfügen zudem über die rechtlichen sowie ethischen Grundlagen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und können daher ihr berufliches Handeln nicht nur unter sozialen, sondern auch rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten kritisch reflektieren. Ferner können sie die erlernten Grundlagen der Gesprächsführung nutzen, um sich Laien (z. B. Patientinnen/Patienten, Angehörigen) gegenüber verständlich auszudrücken sowie innerhalb multi- und interdisziplinärer Teams adäquat zu kommunizieren. Hierbei berücksichtigen sie unterschiedliche Sichtweisen und die Interessen anderer.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fachliche, wissenschaftliche, soziale und personale Kompetenzen. Sie können Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen. Sie berücksichtigen dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und ihren Entscheidungen ergeben.

Mögliche Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen sind innerhalb der ärztlichen Delegation Folgende:

---

<sup>5</sup> [Studiengang Physician Assistance \(B.S.\)](#) [Letzter Zugriff: 25.06.2025].

- Mitwirkung bei Erstellung der Diagnose und des Behandlungsplans sowie Ausführung des Behandlungsplans,
- Mitwirkung bei komplexen Untersuchungen,
- Mitwirkung bei Eingriffen und Notfallbehandlungen,
- Adressatengerechte Kommunikation und Informationsweitergabe,
- Unterstützung im Prozessmanagement, Teamkoordination und Dokumentation.

## **Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)**

Die Qualifikationsziele sind als Qualifikationsprofil im Modulhandbuch integriert, in § 2 PO BT PAG verankert und auf der Internetseite des Studiengangs über die Carl Remigius Medical School ausgewiesen (vgl. hierzu die Auflagenempfehlung in Kapitel Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)).<sup>6</sup>

In diesem Studiengang startet das Studium, aufgrund von Anrechnung und Anerkennung von Vorleistungen aus der Berufsausbildung, zum fünften Semester.

Die ersten vier Anrechnungssemester beschreiben die Lernergebnisse, die als Grundlagenwissen die Basis des Kompetenzerwerbs des Studiengangs bilden. Die beschriebenen Kompetenzen können durch die Erlaubnis zur Berufsausübung in einem der zulassungsberechtigten Ausbildungsberufe bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden sein und durch Berufserfahrung, Weiterbildung oder gesellschaftliches Engagement an den Lernorten der beruflichen, (hoch)schulischen oder auch persönlichen Bildung kontinuierlich weiter vertieft und weiterentwickelt worden sein. Dadurch ist eine Anrechnung der Module der ersten vier Semester und deren Lernziele auf Grundlage der Berufsausbildung in einem der zulassungsberechtigten Berufe aus den Bereichen Pflege, Notfallsanitätsdienst, Heilmittelerbringer und Medizintechnik möglich.

Die Anrechnung von Vorleistungen aus der Berufsausbildung erfolgt auf Dokumentenbasis. Grundlage des Prozesses ist ein Berufsabschluss mit Berufsurkunde (mindestens Note *befriedigend*) und die dazugehörige Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Dazu findet eine Überprüfung der Niveauebene nach dem *Deutschen Qualifikationsrahmen* (DQR) statt. Die Berufsausbildung bewegt sich auf Niveaustufe 4. Das Bachelorstudium (Einstieg ins fünfte Semester) wird gemäß Anrechnungskonzept (S. 5 f.) auf dem Kompetenzniveau 5 eingestuft, welches mit Abschluss des Bachelorstudiums zu Kompetenzniveau 6 führt. Es muss daher sichergestellt sein, dass die angerechneten Kompetenzen mindestens dem Niveau Stufe 5 entsprechen, um Gleichwertigkeit mit den an der Hochschule zu ersetzenen Prüfungsleistungen zu erfüllen.

Laut Definition verfügen Studierende in Stufe 6 über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des beruflichen Tätigkeitsfelds verfügen. Dies beinhaltet Fachkompetenzen ebenso wie personale Kompetenzen. Im Hinblick auf die zulassungsberechtigten Ausbildungsberufe sind die Fähigkeiten zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des beruflichen Tätigkeitsfelds vorhanden. Die Hochschule hat dazu im Anrechnungskonzept die Fachgruppen definiert und die vergleichbaren Kompetenzen aufgelistet, die dann in Abstimmung mit den eingereichten Dokumenten gemäß einer vorstrukturierten Tabelle für jede Fachgruppe überprüft werden können, um der pauschalen Anrechnung stattzugeben.

---

<sup>6</sup> [Studiengang Physician Assistance für Gesundheitsberufe \(B.Sc.\)](#) [Letzter Zugriff: 25.06.2025].

Auf den Grundlagen ihres erlernten Gesundheitsberufs aufbauend lernen Studierende, delegierbare ärztliche Tätigkeiten selbstständig und wissenschaftsbasiert auszuführen. Absolventinnen und Absolventen können verantwortungsvoll und mit fundiertem, theoretischem und praktischem Wissen ihrer Profession entsprechend handeln.

Studierende werden in die Lage versetzt, medizinische und/oder pflegerische Versorgungsprozesse zu reflektieren, zu analysieren und somit situativ in der Patientenversorgung unter sozial-wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu agieren. Sie lernen, wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten, Forschungsmethoden zur Lösungsgewinnung anzuwenden und Befunderhebungen kritisch zu diskutieren.

Durch das Studium erlangen die Studierenden darüber hinaus gesteigerte fachliche, wissenschaftliche, soziale und personale Kompetenzen. Sie werden durch das Studium befähigt, ihren Beitrag zur akademischen Weiterentwicklung ihres Berufsfeldes zu leisten.

Die Absolventinnen und Absolventen können Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen. Sie berücksichtigen dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und ihren Entscheidungen ergeben. Sie haben im Studium Handlungskompetenzen zum selbstständigen, eigenverantwortlichen Arbeiten erworben sowie zum wissenschaftlich reflektierten Umgang mit den erlernten Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden.

Die Absolventinnen und Absolventen können aufgrund ihrer gesundheitswissenschaftlichen Vorbildung:

- OP-Unterlagen auf ihre Vollständigkeit überprüfen (u.a. Prämedikation, chirurgische Aufklärung, aktuelles Labor, Röntgenbilder, CT/MRT),
- fachliche Protokolle und Dokumentationen der Behandlung der Patientinnen/Patienten anfertigen und organisieren,
- bei der Durchführung der Erst-Anamnese mit körperlicher Untersuchung assistieren,
- die Weitergabe medizinischer Informationen adressatengerecht und im Sinne einer Schnittstellenkommunikation korrekt ausführen,
- im Rahmen der Delegation ärztlicher Tätigkeiten bei Operationen und medizinischen Eingriffen assistieren oder durchführen,
- erlernte Instrumente und Regeln der Patientinnen-/Patientenaufklärung und -beratung, besonders im Sinne der Gesundheitsfürsorge mitwirkend umsetzen und anwenden,
- berufsethisch arbeiten,
- die Aufstellung der Behandlungspläne und die Durchführung dieser unterstützen und organisieren sowie diese unter Beachtung qualitätssichernder Maßnahmen überprüfen,
- ein sektorenübergreifendes Verständnis für die Versorgung der Patientinnen/Patienten entwickeln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge sind so definiert, dass Studierende im Rahmen der über den gesamten Studienverlauf erstellten wissenschaftlichen Ausarbeitungen befähigt werden, Theorien und Methodik auf Bachelor niveau anzuwenden und diese Fertigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Die Kompetenzziele sind auf der Internetseite der jeweiligen Studiengänge über die Homepage der Carl Remigius Medical School ausgewiesen (siehe

Auflagenempfehlung in Kapitel Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO) sowie im jeweiligen Modulhandbuch dokumentiert und in der jeweiligen spezifischen PO unter § 2 definiert. Sie sind zwischen den verschiedenen Darstellungen inhaltlich konsistent.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben. Sie beziehen sich auf die

- wissenschaftliche Befähigung,
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte

- Wissen und Verstehen,
- Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen,
- Kommunikation und Kooperation sowie
- wissenschaftliches Selbstverständnis.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung wird in den Studiengängen vielseitig gefördert. Über formale Lernvorgänge wie Prüfungsleistungen in Gruppen als auch die Wissensvermittlung über ethische Fragestellungen und vor allem die vielfältigen Praxisanteile ermöglichen Studierenden Verhaltens-, Denk und Handlungsweisen auch über informelle und formlose Lernvorgänge (Transferleistungen) nicht nur in der beruflichen Praxis, sondern auch im Kontext von gesellschaftlichen Prozessen einzubringen. Die Qualifikationsziele sind stimmig zum Bachelorabschlussniveau, was sich u.a. aus den Lernergebnissen der jeweiligen Modulhandbücher bestätigt.

### **Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)**

Aus Sicht des Gutachtergremiums befähigt das Studium Studierende dazu, delegierbare ärztliche Tätigkeiten selbstständig und wissenschaftsbasiert auszuführen. Absolventinnen und Absolventen handeln verantwortungsvoll und verfügen über fundiertes theoretisches und praktisches Wissen. Sie sind in der Lage, medizinische und pflegerische Versorgungsprozesse zu reflektieren, zu analysieren und situativ zu agieren. Sie können komplexe Informationen integrieren und fundierte Entscheidungen treffen, wobei sie gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Aspekte berücksichtigen. Insbesondere in den praktischen Ausbildungsphasen können Studierende ihre wissenschaftlichen, sozialen und personalen Kompetenzen weiterentwickeln und stärken.

### **Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)**

Der berufsbegleitende Studiengang berücksichtigt bei den Qualifikationszielen explizit die berufliche Vorerfahrung der Studierenden. Die Absolventinnen und Absolventen beider Studiengänge können in der beruflichen Praxis delegierbare Tätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten übernehmen. Diejenigen mit der abgeschlossenen gesundheitswissenschaftlichen Berufsausbildung bringen bereits ein voretabliertes vertiefteres Handlungswissen mit ein, welches in detaillierteren Aufgabenübernahmen in der zukünftigen Tätigkeit mündet. Die pauschale Äquivalenzprüfung und der Anrechnungsprozess sind stimmig und nachvollziehbar und sprechen mit dieser Möglichkeit vor allem eine spezifische Zielgruppe an, die sich explizit auf akademischen Niveau ausbilden lassen möchte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)**

#### **Sachstand**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen Curriculums orientiert sich eng an den Empfehlungen der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) aus dem Jahr 2017.

Das Curriculum ist so aufgebaut, dass die Studierenden zunächst medizinische und berufsbezogene Grundlagen erwerben. Aufbauend vertiefen sie ihr Wissen anhand klinischer Module und etablieren ein Querschnittswissen. In beiden Studiengängen sind diverse Praxisphasen integriert.

Die Modulgruppe **Wissenschaftliches Arbeiten (WiA)** ist ein interner Standard für Bachelorstudiengänge der Hochschule und umfasst drei Module: Ein Grundlagenmodul zum wissenschaftlichen Arbeiten, ein zweites Modul zur Methodik und das Abschlussmodul.

Die Hochschule verfolgt einen integrativen Lehransatz. Das Spektrum in einem Modul umfasst seminaristische Vorlesungen (zur Vermittlung inhaltlichen Wissens), angeleitetes und eigenständiges Selbst-/Literaturstudium sowie die Bearbeitung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen wie beispielsweise Fallstudien, kurze Vorträge, Präsentationen und Referate. Den Abschluss bildet die Bachelorarbeit. Die Studierenden werden aktiv am Lehrgeschehen beteiligt und können sich in allen Unterrichtsphasen mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen auch aus den praktischen Phasen einbringen.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)**

Die Studierenden eignen sich in den **ersten zwei Semestern** Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagenfächer an. Diese Module bilden die Basis für die klinischen Fächer in den darauffolgenden Semestern. Korrespondierend zu den theoretischen Lehrinhalten an der Hochschule absolvieren die Studierenden in den jeweiligen Semestern eine Praxisphase, um die für den Beruf erforderlichen praktisch-klinischen Kompetenzen zu erweitern.

In den **Semestern drei bis sechs** sind insgesamt vier Praxisphasen im Umfang von je 240 Stunden integriert, im **siebten Semester** umfasst das Praktikum 600 Stunden. Um das Kompetenzprofil zu vervollständigen, finden in den fortgeschrittenen Semestern Module in Bezug auf das ärztliche Prozess- und Dokumentationsmanagement statt.

Den **Schwerpunkt** in den **ersten beiden Semestern** bildet die Modulgruppe **Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)**. Hier wird Basiswissen naturwissenschaftlicher Grundlagenfächer wie Biologie, Chemie und Physik vermittelt und darauf aufbauend essentialles Wissen wie Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie.

**Darauf aufbauend** sind über den gesamten weiteren Studienverlauf die Module der Modulgruppe **Klinische Fächer (KF)** verankert. Sie vertiefen besonders in den **Semestern drei bis fünf** das Wissen und die Kompetenzen in den verschiedenen Fachdisziplinen der Medizin und zu übergeordneten Teilgebieten wie der Prävention, Rehabilitation oder Medizintechnik.

In den **Semestern fünf und sechs** bildet die Modulgruppe **Klinisches Prozessmanagement (KPM)** wichtige Bezugswissenschaften ab. Hier wird insbesondere die Fähigkeit, das eigene berufliche Handeln in Bezug auf berufspolitische, ethische und gesellschaftliche Erwartungen zu reflektieren, thematisiert. Ebenso kommunikative Kompetenzen wie adressatengerechte Kommunikation oder Techniken der Gesprächsführung zählen dazu wie auch die Führung von Mitarbeitenden, Führungsprozesse, Qualitätsmanagement oder medizinische Dokumentation.

In den **Praxisphasen** werden die theoretischen Inhalte **ab dem dritten bis sechsten Semester**, jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters, in die praktische Tätigkeit in einer medizinischen Einrichtung transferiert.

Das Curriculum gestaltet sich wie folgt:

| Studienverlaufsplan      |   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | Hochschule Fresenius |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
|--------------------------|---|-------|---------------|---|---|---|---|---|---|---|----|----------------------|----|---|----------------------------|---|---|---|--|-------------------------------------|----------------------------|---------------|-----------------|--|------------------|--|
| Fachgebiet / Modulnummer |   | Modul | Credit Points |   |   |   |   |   |   |   | UE |                      |    |   | Workload (in Zeitsstunden) |   |   |   | Pflicht (P)                            | Prüfungsformen                      |                            |               |                 |  |                  |  |
|                          |   |       | 1             | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 1  | 2                    | 3  | 4 | 5                          | 6 | 7 | 8 | sychrone Kontaktzeit physische Präsenz | sychrone Kontaktzeit online Präsenz | angeleitetes Selbststudium | Selbststudium | Wahlflicht (WP) |  |                  |  |
| <b>1. Semester</b>       |   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.1                     | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens                                   | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.1.1                   | Einführung in die Wissenschaft  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 18                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.2                     | Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftliches Schreiben  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 17                   |    |   |                            |   |   |   |  | 17                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG 1                    | Einführung in das Studium   | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG1.1                   | Berufskunde und Berufspolitik   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG1.2                   | Medizinische Terminologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG1.3                   | Erste Hilfe   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 15                   |    |   |                            |   |   |   |  | 15                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG 2                    | Anatomie und Pathologie - Grundlagen Bewegungsapparat, Kopf und Hals      | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG2.1                   | Grundlagen der Anatomie und der Pathologie                                |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   |  | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG2.2                   | Anatomie und Pathologie des Bewegungsapparates                            |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 22                   |    |   |                            |   |   |   |  | 22                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG2.3                   | Anatomie und Pathologie von Kopf und Hals                                 |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 12                   |    |   |                            |   |   |   |  | 12                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG 3                    | Anatomie und Pathologie - Nervensystem und innere Organe                  | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG3.1                   | Anatomie und Pathologie des Nervensystems                                 |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 12                   |    |   |                            |   |   |   |  | 12                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG3.2                   | Anatomie und Pathologie der Brustorgane                                   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 8                    |    |   |                            |   |   |   |  | 8                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG3.3                   | Anatomie und Pathologie der Bauch- und Beckenorgane                       |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 20                   |    |   |                            |   |   |   |  | 20                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG4                     | Biologie, Chemie, Physik  | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG4.1                   | Grundlagen der Biologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 25                   |    |   |                            |   |   |   |  | 25                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG4.2                   | Grundlagen der Chemie und Physik  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 20                   |    |   |                            |   |   |   |  | 20                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG5                     | Biochemie   | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 35                   |    |   |                            |   |   |   |  | 35                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG5.1                   | Grundlagen der Biochemie  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  | 25                                  | 65                         | P             |                 |  | Klausur (60 min) |  |
| <b>2. Semester</b>       |   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.2                     | Wissenschaftliche Methodik  | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.2.1                   | Einführung in statistische Verfahren                                      |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 15                   |    |   |                            |   |   |   |  | 15                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.2.2                   | Qualitative Methodologie und Forschungsmethoden                           |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 5                    |    |   |                            |   |   |   |  | 5                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.2.3                   | Quantitative Methodologie und Forschungsmethoden                          |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   |  | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| W1.2.4                   | Methodik der Literaturarbeiten, Konzept- und Produktentwicklung           |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 9                    |    |   |                            |   |   |   |  | 9                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG6                     | Physiologie und Pathophysiologie I  | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG6.1                   | Grundlagen der Zellphysiologie, Zellpathophysiologie und Energienhaushalt |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   |  | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG6.2                   | Atemung und Säure-Basen-Haushalt  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG6.3                   | Zentralnervensystem, Vegetatives Nervensystem, Sinneswahrnehmung          |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG6.4                   | Muskelphysiologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 4                    |    |   |                            |   |   |   |  | 4                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG6.5                   | Verdauung und Ernährung   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG7                     | Physiologie und Pathophysiologie II                                       | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG7.1                   | Blut, Lymphsystem, Immunabwehr  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   |  | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG7.2                   | Niere, Wasser- und Elektrolythaushalt                                     |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   |  | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG7.3                   | Herz  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 18                   |    |   |                            |   |   |   |  | 18                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG7.4                   | Kreislauf   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 4                    |    |   |                            |   |   |   |  | 4                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG7.5                   | Hormone und Reproduktion  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   |  | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG8                     | Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie                                  | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG8.1                   | Allgemeine Pharmakologie  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 27                   |    |   |                            |   |   |   |  | 27                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG8.2                   | Toxikologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 8                    |    |   |                            |   |   |   |  | 8                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG9                     | Hygiene und Mikrobiologie   | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG9.1                   | Hygiene und Mikrobiologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 35                   |    |   |                            |   |   |   |  | 35                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF1                      | Anamnese und Untersuchung   | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF1.1                    | Formen und Techniken der Anamneseerhebung                                 |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF1.2                    | Methodik und Durchführung der körperlichen Untersuchung                   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 28                   |    |   |                            |   |   |   |  | 28                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF1.3                    | Weiterführende Untersuchungsverfahren                                     |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 7                    |    |   |                            |   |   |   |  | 7                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF2                      | Innere Medizin I  | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF2.1                    | Pneumologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF2.2                    | Gastroenterologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF2.3                    | Kardiologie und Angiologie  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 15                   |    |   |                            |   |   |   |  | 15                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF3                      | Innere Medizin II und Allgemeinmedizin                                    | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF3.1                    | Hämatologie und Onkologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF3.2                    | Endokrinologie  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 5                    |    |   |                            |   |   |   |  | 5                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF3.3                    | Nephrologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 5                    |    |   |                            |   |   |   |  | 5                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF3.4                    | Rheumatologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 5                    |    |   |                            |   |   |   |  | 5                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF3.5                    | Allgemeinmedizin  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF4                      | Skills Lab  | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF4.1                    | Körperliche Untersuchung  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      | 13 |   |                            |   |   |   |  | 13                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF4.2                    | Venenpunktion   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      | 6  |   |                            |   |   |   |  | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF4.3                    | Chirurgischer Naht- und Knotenkurs  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   | 6                                      |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| KF4.4                    | Sonographie des Abdomens  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 10                   |    |   |                            |   |   |   |  | 10                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG10                    | Spezielle Pharmakologie   | 5     |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| MNG10.1                  | Spezielle Pharmakologie   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 35                   |    |   |                            |   |   |   |  | 35                                  |                            |               |                 |  |                  |  |
| PP1                      | Praxisphase I: Innere Medizin   | 10    |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| PP1.1                    | Praxisphase Innere Medizin  |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    |                      |    |   |                            |   |   |   |  |                                     |                            |               |                 |  |                  |  |
| PP1.2                    | Reflexion der Praxisphase   |       |               |   |   |   |   |   |   |   |    | 6                    |    |   |                            |   |   |   | 0                                      | 6                                   |                            |               |                 |  |                  |  |

| 4. Semester  |  |    |    |    |    |    |     |     |      |
|--------------|--|----|----|----|----|----|-----|-----|------|
| KF5          | Allgemein-, Viszeral-, Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie                 |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF5.1        | Allgemein- und Viszeralchirurgie   |    |    |    | 20 |    | 20  |     |      |
| KF5.2        | Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie  |    |    |    | 10 |    | 10  |     |      |
| KF5.3        | Journal Club   |    |    |    | 5  |    | 5   |     |      |
| KF6          | Traumatologie, Orthopädie, Neurochirurgie                                |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF6.1        | Allgemeine Traumatologie   |    |    |    | 5  |    | 5   |     |      |
| KF6.2        | Spezielle Traumatologie  |    |    |    | 15 |    | 15  |     |      |
| KF6.3        | Orthopädie   |    |    |    | 10 |    | 10  |     |      |
| KF6.4        | Neurochirurgie   |    |    |    | 5  |    | 5   |     |      |
| KF7          | OP-Lehre, Labor und Funktionsdiagnostik                                  |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF7.1        | Instrumentenkunde und OP-Lehre   |    |    |    | 10 |    | 10  |     |      |
| KF7.2        | Labordiagnostik  |    |    |    | 20 |    | 20  |     |      |
| KF7.3        | Funktionsdiagnostik  |    |    |    | 5  |    | 5   |     |      |
| KF8          | Klinische Medizin  |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF8.1        | Medizinische Methoden und medizinische Beurteilung                       |    |    |    | 10 |    | 10  |     |      |
| KF8.2        | Konventionelle und interventionelle Diagnostik und Therapie              |    |    |    | 25 |    | 25  |     |      |
| PP2          | Praxisphase II: Chirurgie  |    | 10 |    |    |    |     |     |      |
| PP2.1        | Praxisphase Chirurgie  |    |    |    |    |    |     | 0   | 244  |
| PP2.2        | Reflexion der Praxisphase  |    |    |    | 6  |    | 0   | 6   |      |
| 5. Semester  |  |    |    |    |    |    |     |     |      |
| KF9          | Konservative Medizin - kleine Fächer                                     |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF9.1        | Neurologie   |    |    |    | 7  |    | 7   |     |      |
| KF9.2        | Psychiatrie  |    |    |    | 7  |    | 7   |     |      |
| KF9.3        | Dermatologie   |    |    |    | 6  |    | 6   |     |      |
| KF9.4        | Pädiatrie  |    |    |    | 8  |    | 8   |     |      |
| KF9.5        | Geriatrie  |    |    |    | 7  |    | 7   |     |      |
| KF10         | Urologie, Gynäkologie, Kinderchirurgie                                   |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF10.1       | Urologie   |    |    |    | 6  |    | 6   |     |      |
| KF10.2       | Gynäkologie und Geburtshilfe   |    |    |    | 18 |    | 18  |     |      |
| KF10.3       | Kinderchirurgie  |    |    |    | 6  |    | 6   |     |      |
| KF10.4       | Journal Club   |    |    |    | 5  |    | 5   |     |      |
| KF11         | Notfall- und Rettungsmedizin   |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF11.1       | Notfall- und Rettungsmedizin - Theorie                                   |    |    |    | 25 |    | 25  |     |      |
| KF11.2       | Notfall- und Rettungsmedizin - Praxis                                    |    |    |    | 10 |    | 10  |     |      |
| KPM1         | Kommunikation und Social Skills  |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KPM1.1       | Menschenbildner und Patient:innen  |    |    |    | 6  |    | 6   |     |      |
| KPM1.2       | Adressatengerechte Kommunikation und Gesprächsführung                    |    |    |    | 16 |    | 16  |     |      |
| KPM1.3       | Social Skills  |    |    |    | 13 |    | 13  |     |      |
| PP3          | Praxisphase III: Operative oder konservative Medizin                     |    | 10 |    |    |    |     |     |      |
| PP3.1        | Praxisphase Operative oder konservative Medizin                          |    |    |    |    |    |     | 0   | 244  |
| PP3.2        | Reflexion der Praxisphase  |    |    |    | 6  |    | 0   | 6   |      |
| 6. Semester  |  |    |    |    |    |    |     |     |      |
| KF12         | Anästhesiologie, Intensivmedizin, Palliativmedizin und Schmerzmanagement |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KF12.1       | Anästhesiologie und Intensivmedizin                                      |    |    |    | 25 |    | 25  |     |      |
| KF12.2       | Palliativmedizin und Schmerzmanagement                                   |    |    |    | 10 |    | 10  |     |      |
| KPM2         | Recht und Ethik  |    |    | 5  |    |    |     |     |      |
| KPM2.1       | Hofungsrecht und Rechtsgrundlagen  |    |    |    | 15 |    | 15  |     |      |
| KPM2.2       | Arzneimittel- und Behandlungserg   |    |    |    | 15 |    | 15  |     |      |
| KPM2.3       | Berufsethik  |    |    |    | 5  |    | 5   |     |      |
| KPM3         | Qualitäts-, Informations- und Projektmanagement                          |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KPM3.1       | Qualitätsmanagement  |    |    |    | 15 |    | 15  |     |      |
| KPM3.2       | Informationsmanagement   |    |    |    | 5  |    | 5   |     |      |
| KPM3.3       | Projektmanagement  |    |    |    | 15 |    | 15  |     |      |
| KPM4         | Medizinische Dokumentation und Gesundheitsökonomie                       |    | 5  |    |    |    |     |     |      |
| KPM4.1       | Medizinische Dokumentation und Klassifikation                            |    |    |    | 22 |    | 22  |     |      |
| KPM4.2       | Abrachungssysteme und Gesundheitsökonomie                                |    |    |    | 13 |    | 13  |     |      |
| PP4          | Praxisphase IV: Notfallmedizin, Anästhesiologie und Intensivmedizin      |    | 10 |    |    |    |     |     |      |
| PP4.1        | Praxisphase Notfallmedizin, Anästhesie und Intensivmedizin               |    |    |    |    |    |     | 0   | 244  |
| PP4.2        | Reflexion der Praxisphase  |    |    |    | 6  |    | 0   | 6   |      |
| 7. Semester  |  |    |    |    |    |    |     |     |      |
| PP5          | Praxisphase V: Konservative und operative Medizin                        |    | 25 |    |    |    |     |     |      |
| PP5.1        | Praxisphase konservative und operative Medizin                           |    |    |    |    |    |     | 0   | 611  |
| PP5.2        | Reflexion der Praxisphase  |    |    |    |    | 14 | 0   | 14  |      |
| PP6          | Praxisreflexion  |    | 5  |    |    |    |     | 8   | 0    |
| PP6.1        | Praxisreflexion  |    |    |    |    |    | 8   | 0   | 8    |
|              |  |    |    |    |    |    |     | 95  | 22   |
| 8. Semester  |  |    |    |    |    |    |     |     |      |
| KF13         | Arbeits- und Sozialmedizin   |    |    | 5  |    |    |     |     |      |
| KF13.1       | Arbeitsmedizin   |    |    |    |    |    | 25  | 25  |      |
| KF13.2       | Sozialmedizin  |    |    |    |    |    | 10  | 10  |      |
| KF14         | Prävention, Gesundheitsförderung und Sozialmedizin                       |    |    | 5  |    |    |     |     |      |
| KF14.1       | Prävention und Gesundheitsförderung                                      |    |    |    |    |    | 20  | 20  |      |
| KF14.2       | Öffentlicher Gesundheitsdienst   |    |    |    |    |    | 5   | 5   |      |
| KF14.3       | Rehabilitation   |    |    |    |    |    | 10  | 10  |      |
| KF15         | Medizintechnik   |    |    | 5  |    |    |     |     |      |
| KF15.1       | Grundlagen zur Anwendung von Medizintechnik                              |    |    |    |    |    | 10  | 10  |      |
| KF15.2       | Medizintechnische Systeme  |    |    |    |    |    | 17  | 17  |      |
| KF15.3       | Journal Club   |    |    |    |    |    | 8   | 8   |      |
| W13          | Abschlussprüfung   |    |    |    |    |    |     |     |      |
| W13.1        | Doktorarbeit   |    |    | 12 |    |    | 0   | 0   |      |
| W13.2        | Fachzirkel   |    |    | 3  |    |    | 7   | 7   |      |
| <b>Summe</b> |  | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 230 | 146 | 4002 |

\* Dieses Modul ist unbenötigt.

## Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)

Das Curriculum ist in zwei Teile unterteilt und

- besteht zum einen aus den Modulen der Anrechnungssemester und
- zum anderen aus den Modulen, die an der Hochschule belegt werden.

Die Anrechnungssemester umfassen Kompetenzen, die die Studierenden außerhochschulisch erworben und in der beruflichen Laufbahn kontinuierlich weiterentwickelt haben. Es handelt sich

um Grundlagenwissen, das den medizinischen Bereich betrifft, aber auch Grundlagen zum Tätigkeitsfeld des Physician Assistants, Grundlagen der medizinischen Dokumentation oder auch der Gestaltung von Versorgungsprozessen. Die angerechneten Teile bilden die Basis für den weiteren Kompetenzaufbau, der in den an der Hochschule belegten Semestern stattfindet. Durch die Anrechnung von praktischen Kompetenzen in den Modulen V5, V6, V10 werden insgesamt 1.040 Stunden Praxis erreicht. In den Semestern fünf bis neun sind insgesamt fünf Praxisphasen im Umfang von je 125 Stunden in unterschiedlich medizinischen Einrichtungen integriert (siehe auch Kapitel [Qualifikationsziele und Abschlussniveau](#) (§ 11 StAkkrVO)).

In der Modulgruppe **Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)** wird das Basiswissen naturwissenschaftlicher Grundlagenfächer wie Biologie, Chemie, Biochemie und Physik vermittelt und darauf aufbauend essentielles Wissen wie Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie. Ein Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung eines Rollenverständnisses von Physician Assistants im Gegensatz zu den bisherigen Tätigkeiten der Studierenden mit der Berufsausbildung.

Die Module der **Klinischen Fächer (KF)** decken schwerpunktmäßig die Fachdisziplinen der Medizin ab, hierzu zählen z. B. Pneumologie, Gastroenterologie, Kardiologie oder auch Allgemeinmedizin. In den Modulen wird vertiefendes Wissen über ärztliche Techniken und Methodenkompetenzen wie etwa die Durchführung von Anamnese und Untersuchung, zu Ablauf und Organisation von Operationen oder zu Abläufen in der Sterilzone. Ebenso werden Labor und Funktionsdiagnostik, medizintechnische Systeme sowie Gesundheitsförderung und Prävention thematisiert.

Die Modulgruppe **Klinisches Prozessmanagement (KPM)** deckt wichtige Bezugswissenschaften ab. Hier wird insbesondere die Fähigkeit, das eigene berufliche Handeln in Bezug auf berufspolitische, ethische und gesellschaftliche Erwartungen zu reflektieren, thematisiert. Ebenso kommunikative Kompetenzen wie adressatengerechte Kommunikation oder Techniken der Gesprächsführung zählen dazu wie auch Führung von Mitarbeitenden, Führungsprozesse, Qualitätsmanagement oder medizinische Dokumentation.

In den **Praxisphasen** werden die theoretischen Inhalte ab dem dritten bis sechsten Semester, jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters, in die praktische Tätigkeit in einer medizinischen Einrichtung transferiert.

Das Curriculum im berufsbegleitenden Studiengang gestaltet sich wie folgt:



| Semester 8       |  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    |    |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
|------------------|--|--|--|--|--|--|--|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|----|----|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|------|---|----|------|
| B-PAbb-KF 7      | Anästhesiologie, Intensivmedizin, Palliativmedizin und Schmerzmanagement |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 7.1    | Anästhesiologie und Intensivmedizin                                      |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 25 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 7.2    | Palliativmedizin und Schmerzmanagement                                   |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 10 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 8      | Notfall- und Rettungsmedizin   |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 8.1    | Notfall- und Rettungsmedizin - Theorie                                   |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 25 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 8.2*** | Notfall- und Rettungsmedizin - Praxis                                    |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 10 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 9      | Klinische Medizin  |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 9.1    | Medizinische Methoden und medicinische Begutachtung                      |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 10 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 9.2    | Konventionelle und interventionelle Diagnostik und Therapie              |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 25 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-MNG 5     | Pharmakologie und Toxikologie  |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-MNG 5.1   | Allgemeine und spezielle Pharmakologie                                   |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 30 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-MNG 5.2   | Toxikologie  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 5  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-PP 4      | Praxisphase IV: Notfallmedizin, Anästhesie und Intensivmedizin           |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 0  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| Semester 9       |  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    |    |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 1     | Kommunikation und Social Skills  |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 1.1   | Menschenbilder und Patientinnen  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 6  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 1.2   | Adressat:Innengerechte Kommunikation, Gesprächsführung und Social Skills |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 29 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 2     | Recht und Ethik  |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 2.1   | Recht  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 28 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 2.2   | Ethik  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 7  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 3     | Qualitäts-, Informations- und Qualitätsmanagement                        |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 3.1   | Qualitätsmanagement  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 15 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 3.2   | Informations- und Projektmanagement                                      |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 20 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 10     | Medizintechnik   |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 10.1   | Medizintechnik und Medizintechnische Systeme                             |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 27 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 10.2   | Vorbereitung auf das Exposé  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 8  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-PP 5      | Praxisphase V: Fall- und fachspezifische Medizin                         |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 0  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| Semester 10      |  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    |    |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 4     | Medizinische Dokumentation und Gesundheitsökonomie                       |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 4.1   | Medizinische Dokumentation und Klassifikation                            |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 15 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KFM 4.2   | Abrechnungssysteme und Gesundheitsökonomie                               |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 20 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 11     | Public Health  |  |  |  |  |  |  | 5  |    |    |    |    | 35 |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 11.1   | Arbeits- und Gesundheitsmedizin  |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 15 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| B-PAbb-KF 11.2   | Umwelt- und Gesundheitsförderung, Palliativmedizin und Rehabilitation    |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 20 | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| W3bb             | Abschlussprüfung   |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 7  |    |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| W3.1bb           | Bachelorarbeit   |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 0  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| W3.2bb           | Fachzirkel   |  |  |  |  |  |  |    |    |    |    |    | 7  | 0  |    |     |    |    |    |     |     |     |     |     |    |      |   |    |      |
| <b>Summe</b>     |  |  |  |  |  |  |  | 24 | 24 | 23 | 13 | 25 | 25 | 25 | 25 | 180 | 75 | 90 | 80 | 140 | 145 | 140 | 140 | 140 | 77 | 1187 | 0 | 50 | 4763 |

\* Diese Prüfung ist unbenötigt.

\*\* Die Hälfte der UE wird in Teilgruppen unterrichtet.

\*\*\* Die Lehrveranstaltung wird in Teilgruppen unterrichtet.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die jeweiligen Curricula sind unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele durchaus adäquat aufgebaut. Jedoch sind die Inhalte beider Studiengänge sehr theorielastig strukturiert und sollten mehr moderne pädagogische Konzepte einbinden. Zudem sollten mehr Bezüge zur aktuellen Neufassung des *Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM 2.0)* oder zum *Kompetenzkatalog des deutschen Hochschulverbandes der Physician Assistants* hergestellt werden.

Die definierten Lernergebnisse befähigen Studierende grundsätzlich dazu, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelor niveau anzuwenden und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind jeweils stimmig aufeinander bezogen.

Das Konzept zur Praxisphase muss jedoch grundlegend durchdacht werden. Aus Sicht des Gremiums ist zum Stand der Begutachtung noch keine Basis für die Praxisphase geschaffen, die die Durchführung der Praxisanteile bei Praxispartnerinnen und-partnern in der Region Heidelberg sicherstellt. Bis dato gibt es an diesem Standort noch kein Praxisnetzwerk, das gewährleistet, dass Studierende die Praxisanteile dort auch zuverlässig und qualitativ begleitet absolvieren können. Das Gutachtergremium empfiehlt, hierzu Kooperationsverträge abzuschließen oder zumindest schon einmal Absichtserklärungen mit potenziellen Praxisstellen einzugehen. Die Erklärungen oder Verträge sollten beinhalten, dass die Praxisunternehmen die im Logbuch der Studierenden festgehaltenen Pflichten und Aufgabenbereiche abdecken und qualitativ begleiten können. Die Hochschule gibt dazu an, dass sie derzeit mit dem Uniklinikum Darmstadt und dem Klinikum Ludwigshafen engere Gespräche für die Anbahnung von Kooperationen führt und sich intensiv darum bemüht, diese bis zum Studienstart vertraglich zu sichern.

Auch das *Skills Lab* ist mit medizinischen Basis-Geräten in der Planung, aber derzeit noch nicht vorhanden. Die Hochschule gibt an, dies bis Studienstart sicherzustellen. Bei der Begehung vor Ort hat das Gutachtergremium geraten, die sehr hohen Anschaffungskosten der Geräte und Verbrauchsmaterialien zunächst einzusparen und eher feste Kooperationen mit benachbarten Krankenhäusern oder Versorgungseinrichtungen (z.B. dem Themensimulationszentrum Mannheim)

einzuwenden, als die Räumlichkeiten des Standortes zu bestücken (siehe auch Kapitel [Ressourcenausstattung](#) (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)).

Die jeweiligen Studiengangskonzepte umfassen angepasste Lehr- und Lernformen z. B. interaktive Seminare mit Fallstudien, Kleingruppenarbeiten oder Übungen. Das Spektrum der unterschiedlichen Prüfungsformen, die in den jeweiligen Studiengängen eingesetzt werden, umfassen Verfahren, die zur Wissensprüfung geeignet sind (wie Klausuren, Projektarbeiten, Präsentationen, mündliche Prüfungen und das Logbuch für den Praxisteil). Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Die vielfältigen und intensiven Praxisanteile beider Studiengänge sind laut Planung zielführend im Curriculum gemäß des Kompetenzaufbaus im Studienverlauf eingeplant. Die Vorbereitung auf die Praxisphasen mittels praktischer Prüfungsformen könnte jedoch noch optimiert werden (siehe auch Kapitel [Prüfungssystem](#) (§ 12 Abs.4 StAkkrVO)).

### **Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)**

Das Curriculum ist nachvollziehbar strukturiert und umfasst passende Lehr- und Lernformen, um die Qualifikationsziele grundsätzlich zu erreichen. Aktuelle Anforderungen der Branche und alle primärqualifizierenden Inhalte sind adäquat im Curriculum abgebildet. Aktuelle Anforderungen der Branche und alle wichtigen Grundbereiche der medizinischen Ausbildung sind grundsätzlich vorhanden. Die vielfältig vorgesehenen Praxisphasen stellen eine zielführende Struktur und Anwendungsphase dar, das theoretisch Gelernte auch in der alltäglichen Praxis anzuwenden und für die Tätigkeit nach Abschluss des Studiums aktiv einzuüben.

### **Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)**

Das Curriculum ist nachvollziehbar strukturiert und umfasst passende Lehr- und Lernformen, um die Qualifikationsziele grundsätzlich zu erreichen. Die Anrechnung von medizinischen Berufsausbildungen, vor allem das Grundlagenwissen zur medizinischen Dokumentation und der Gestaltung von Versorgungsprozessen ist nachvollziehbar in das Curriculum eingeplant und baut zielführend ab Semester fünf auf die Vorerfahrungen der Studierenden auf.

Aktuelle Anforderungen der Branche und alle wichtigen Grundbereiche der medizinischen Ausbildung sind adäquat im Curriculum abgebildet und grundsätzlich vorhanden. Die vorgesehenen Vertiefungspraktika bilden einen effizienten Abschluss, das Gelernte auch in der Praxis anzuwenden und für die Tätigkeit nach Abschluss des Studiums aktiv einzuüben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt, da die Erreichbarkeit der praktischen Qualifikationsziele durch ein mangelndes Praxispartnernetzwerk und teilweise nicht vorhandenes Praxislehrmaterial aus jetziger Sicht nicht gewährleistet ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt bis zur Durchführung der ersten praktischen Lerneinheit beider Studiengänge sicher, dass die praktischen Qualifikationsziele bei qualitativ geeigneten Kooperationsunternehmen oder durch geeignete *Skills Labs* im Raum Heidelberg erreicht werden können.

## **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)**

### **Sachstand**

Der strukturelle Aufbau beider Studiengänge ermöglicht es den Studierenden, Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust einzuplanen. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters oder eines Jahres ab.

Die Hochschule bietet verschiedene Optionen für einen Auslandsaufenthalt. Sie pflegt z. B. Kooperationen mit Hochschulen in New York, Sydney, Dublin, Kuala Lumpur und Vancouver Island. Über das Freemover-Programm können die Studierenden außerdem ein Semester an einer Hochschule ihrer Wahl verbringen. Die Hochschule Fresenius Heidelberg ist kein Mitglied des Erasmus+ Programms.

Im Studiengang **Physician Assistance (B.Sc.)** ist ein ganzes Praxissemester im siebten Semester vorgesehen, welches sich für Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust anbietet. Ebenso können in beiden Studiengängen die Praxisphasen in Form von Auslandspraktika absolviert werden.

Das *International Office* unterstützt die Studierenden bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes, z. B. bei Fragen zur Hochschulauswahl und zur Anerkennung von Leistungen. Es organisiert Informationsveranstaltungen und bietet individuelle Beratungstermine an.

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erbracht wurden, ist in § 12 PO AT geregelt.

Dazu gibt es eine Reihe außercurricularer Möglichkeiten, um Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Die Studierenden können z. B.

- drei- bis vierwöchige Englischsprachkurse (*Business Englisch*) in New York City besuchen,
- an drei- bis viertägigen internationalen Studienfahrten in unterschiedlichen Städten (z. B. in London, Mailand, Dublin oder Prag) teilnehmen oder
- Fremdsprachenkurse u.a. in Spanisch, Französisch, Mandarin und Arabisch besuchen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Grundsätze der Anerkennung gemäß Lissabon-Konvention sind in § 12 PO AT festgelegt.

Die Hochschule sieht Mobilitätsfenster vor und hat grundlegende Rahmenbedingungen geschaffen, um bei Bedarf studentische Mobilität zu realisieren. Dies ergibt sich zum einen durch den modularisierten Aufbau der Studiengänge. Zum anderen kooperiert die Hochschule mit diversen ausländischen Hochschulen und bietet den Studierenden organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und dem Abschluss ihres Auslandsaufenthalts. Die Studierenden können auch eigenständig einen Auslandsaufenthalt antreten.

Die befragten Studierenden vergleichbarer Studiengänge zeigten sich über die diversen Mobilitätsangebote der Hochschule nicht ausführlich informiert. Einige von ihnen hätten nach eigener Darstellung und Erfahrung aufgrund zusätzlicher, höherer (Lebens-)Kosten im Ausland lieber verzichtet. Dies betraf jedoch Länder, bei denen keine Erasmus oder Promosförderung angebunden war.

Die Hochschule könnte die bereits bestehenden Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität durch weitere Kooperationen mit europäischen Hochschulen oder dem Beitritt zum

z.B. Erasmus+ Programm weiter ausbauen. Das *International Office* könnte ebenfalls sein Beratungsangebot aktiver bei Studierenden bewerben und in Beratungen und Informationsveranstaltungen auf die diversen Möglichkeiten der Kostenfinanzierung eingehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule könnte über die Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität regelmäßiger beraten und informieren sowie weitere Kooperationen aufbauen und/oder finanziellen Förderprogrammen beitreten.

### **Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)**

#### **Sachstand**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 12.11.2024, regelt die formalen Voraussetzungen für Professuren. Sowohl in der Grundordnung als auch in der Berufungsordnung der Hochschule sind diese genauer ausdifferenziert.

Gemäß § 47 LHG müssen die Bewerbenden für eine ausgeschriebene Professur folgende formalen Mindestanforderungen zur Aufnahme in ein Berufungsverfahren nachweisen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung i. d. R. durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik,
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die i. d. R. durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer beruflichen Praxis, von der grundsätzlich mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden müssen.

Der Bedarfsplanung liegt regelmäßig eine professorale Lehrquote von mindestens 50 Prozent des gesamten curricular verpflichtenden Lehrvolumens zugrunde.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Der Lehrbedarf wird nach aktueller Planung im Vollzeitstudiengang zu 72 % und im berufsbegleitenden Studiengang zu 55 % durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt (Lehrquote). Für beide Studiengänge sind bisher zwei hauptamtliche Lehrende eingestellt, davon eine professorale Stelle. Die Rolle der jeweiligen Studiengangsleitung ist noch nicht besetzt. Die Lebensläufe der Lehrenden liegen vor. Im Vollaufwuchs wird es nach Angaben der Hochschule jeweils eine volle Professur je Studiengang geben. Zum Studienstart sollen zwei Professuren à 50 % der regulären Arbeitszeit bzw. des regulären Deputats pro Studiengang besetzt werden. Die Hochschule hat am 1. April 2025 eine Berufungskommission zur Besetzung der Professur gegründet. Eine Ausschreibung für die Professur ist veröffentlicht. Bisher ist eine kommissarische Studiengangsleitung tätig. Die Lebensläufe des bisherigen Lehrpersonals liegen vor.

Die Module werden bevorzugt von festangestelltem professoralem Personal verantwortet. Es muss seine Eignung in einem geregelten, standardisierten, auf dem Prinzip der Bestenauslese basierenden Berufungsverfahren nachweisen (Berufungsordnung). Dieses orientiert sich an den

Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Die Studiengangsleitung ist zusammen mit dem Präsidium für die fristgerechte sowie fachlich angemessene Besetzung nicht professoral besetzbarer Stellen verantwortlich. Bei der Modulbesetzung wird nur dann auf externe Lehrbeauftragte zurückgegriffen, wenn diese nicht professoral oder mit festangestelltem Personal besetzbar sind. Diese Honorardozierenden zeichnen sich durch ihren engen Bezug zur Berufspraxis aus.

Für das Lehrpersonal werden regelmäßig Workshops z. B. zu folgenden Themen durchgeführt:

- Lehr-/Lernmethoden,
- optimiertes Feedback an Studierende,
- Umgang mit den Lernplattformen *ILIAS* bzw. *StudyNET*,
- einheitliche Anwendung der Korrekturregeln,
- Betreuung von Bachelorarbeiten und
- Reflexion der Evaluationen durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie der Feststellungen im Rahmen von Verfahren der Qualitätssicherung.

Zur Optimierung der methodisch-didaktischen Kompetenzen kann das Lehrpersonal u. a. auf die Dienste des *Zentrums für Hochschuldidaktik & E-Learning der Hochschule Fresenius (ZeH&EL)* zurückgreifen.<sup>7</sup> Auch über die Lernplattform der Hochschule werden regelmäßig Schulungsmaterialien veröffentlicht.

Im Rahmen der Personalentwicklung werden Seminare und Workshops zu forschungsrelevanten Themen angeboten:

- Einführung in die regulatorischen Rahmenbedingungen für Forschungsaktivitäten,
- Identifizierung der Determinanten, die Forschungsaktivitäten einschränken oder fördern,
- Erstellung einer individuellen Agenda zur Entwicklung von Forschungsaktivitäten,
- reflektive Methoden als Ausgangspunkt für Aktionsforschung,
- Erstellung von hochschulinternen Forschungsanträgen,
- Infrastruktur und Quellen der Drittmittelförderung auf Landesebene, auf Bundes- und Europäischer Ebene,
- Planung, Umsetzung, Dokumentation und Evaluation von Forschungsvorhaben, Publikation von Forschungsergebnissen,
- Verknüpfung von Forschungsaktivitäten mit dem Curriculum und der Lehre.

Engagement in der Forschung soll das Lehrpersonal dazu motivieren, sein Wissen und Verständnis auf dem neuesten Stand des fachwissenschaftlichen Diskurses zu halten. Forschung und wissenschaftliche Praxis stellen eine Quelle von Impulsen und Innovationen dar und tragen so zur akademischen Lebendigkeit der Hochschule bei. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist eine wichtige Quelle für professionelle Selbstdisziplin und Selbstbewertung. Ziele der Forschungspolitik der Hochschule sind,

- den Lehrplan wirksam unterstützt durch geeignete Lernressourcen im Kontext aktueller Forschung und berufspraktischer Anforderungen auf dem neuesten Stand und gültig zu halten.
- das akademische Personal in die Lage zu versetzen, sich mit aktuellen Entwicklungen im jeweiligen Fachbereich auseinanderzusetzen und diese in die Lehre einzubinden.

---

<sup>7</sup> <https://hochschuldidaktiklearning.wordpress.com/> (Letzter Zugriff am 25.06.2025)

- Forschung und wissenschaftliche Praxis in das Lehren und Lernen zu integrieren und damit Studierenden die Möglichkeit zu geben, Forschung zu erleben und wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten zu entwickeln.
- die forschungsinformierte Lehre in die institutionellen Strukturen, einschließlich der Personalstrategien und Qualitätssicherungsprozesse, einzubetten.
- den wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Hochschule und der Berufspraxis aufrecht zu erhalten und zu optimieren.

Die Verantwortung und Kontrolle darüber, dass die Forschungstätigkeiten an der Hochschule den oben beschriebenen Nutzen für die Lehre bringen, liegen beim Präsidium. Dies geschieht durch Gespräche zwischen der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit Forschenden sowie im Kontext von abgehaltenen Forschungskolloquien (Richtlinien zu Forschung und Wissenstransfer und Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis).

Nach Darstellung der Lehrenden vergleichbarer Studiengänge stehen ihnen wöchentlich einen Forschungstag zur Verfügung. Beim Forschungs- und Transferausschuss können sie ebenfalls eine Reduktion ihres Lehrdeputats beantragen, um die freistehende Zeit in eigene Forschung zu investieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben. Die vorgesehene Gruppe der hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren bildet in beiden Studiengängen eine Quote von über 50 %. Der Einsatz nebenberuflicher Lehrkräfte aus der Praxis wird vor allem die von der Hochschule angestrebte Verzahnung von Theorie und Praxis fördern.

Beide Curricula können bisher jedoch noch nicht durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. Die ersten Semester beider Studiengänge sind personell nicht hinreichend abgedeckt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass mit Stand 1. April 2025 eine Berufungskommission gegründet wurde und die Ausschreibung einer Professur, die für beide Studiengänge eingesetzt wird, veröffentlicht ist. Dennoch muss die Hochschule bis zum Studienstart nachweisen, dass das jeweilige Curriculum durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich der Studiengänge umgesetzt werden kann.

Die Stellenbesetzung im profilbildenden Bereich der Studiengänge wird u.a. auch die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberufliche professorale Lehrende gewährleistet. Die Gegebenheiten zur Verbindung von Forschung und Lehre sind an der Hochschule vorhanden (z. B. Forschungstag, Reduktion des Lehrdeputats, Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen usw.).

Die Personalauswahl und -qualifizierung ist prozessual geregelt (Berufungsordnung, Qualitätsmanagement) und die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen (z. B. Onboardings, Evaluationen, Meetings, Foren). Die Lehrenden haben im Weiterbildungsbereich eine vielfältige Auswahl von didaktischen Schulungen, fachlichen Veranstaltungen bis hin zu personalisierten und kollegialen Beratungen. Die ergriffenen Maßnahmen der Personalweiterqualifizierung sind nach Darstellung der Lehrenden vergleichbarer Studiengänge zufriedenstellend und werden ihrerseits wahrgenommen.

## Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da das jeweilige Curriculum der Studiengänge bisher nicht durch hinreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planung nach, dass das Curriculum durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich des Studiengangs umgesetzt werden kann.

## Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)

### Sachstand

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule nutzt Räumlichkeiten im Rahmen von Mietverhältnissen mit zwei externen Vermietern und hat i. d. R. jährlich die Möglichkeit ihre Flächen bedarfsgerecht zu erweitern. Die Hochschule belegt aktuell Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 2.350 m<sup>2</sup>:

- 14 Seminarräume (35 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup>), ausgestattet mit Beamern und interaktiven Whiteboards,
- ein Atrium (200 m<sup>2</sup>),
- drei Lernräume für die Stillarbeit der Studierenden sowie die Bibliothek (142 m<sup>2</sup>),
- zwei Studierendenlounges (86 m<sup>2</sup> und 46 m<sup>2</sup>),
- einen Aufenthaltsraum für den AStA (17 m<sup>2</sup>),
- ein Digital Lab (14 m<sup>2</sup>),
- ein Video-Studio (20 m<sup>2</sup>),
- zwei Aufenthaltsräume für das wissenschaftliche Personal (24 m<sup>2</sup> und 30 m<sup>2</sup>),
- einen Kreativraum (40 m<sup>2</sup>),
- neun Büroräume für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal (14 m<sup>2</sup> bis 36 m<sup>2</sup>),
- das Studiensekretariat (18 m<sup>2</sup>) mit Nebenraum (10 m<sup>2</sup>) sowie einem Archiv- und Kopierraum (8 m<sup>2</sup>),
- das Prüfungsamt (24 m<sup>2</sup>) mit einem Archivraum (6 m<sup>2</sup>),
- fünf Büros für Mitarbeitende der Verwaltung (14 m<sup>2</sup> bis 24 m<sup>2</sup>),
- zwei Besprechungsräume, Archiv-/Lagerräume und
- zwei Serverräume.

Die Hochschule verfügt über ein voll ausgestattetes Video-Studio (Medienraum) mit zwei abgetrennten Räumen. Ein Raum dient als Regieraum, der andere als Produktions- und Aufzeichnungsraum. Das Video-Studio ist mit moderner Video-, Ton- und Softwaretechnik ausgestattet und steht auch den Studierenden zur Nutzung zur Verfügung.

Acht Mitarbeitende unterstützen den nichtwissenschaftlichen Bereich:

- **Serviceportal:** Daten und Informationen zur Studien- und Prüfungsorganisation sowie zur Semester- und Vorlesungsplanung. Dient als Plattform der internen Kommunikation mit den Studierenden (z. B. Notenbekanntgabe). Formulare für Anträge und Bewilligungen zur weiteren Bearbeitung durch den Studierendenservice/das Prüfungsamt sind auf einem online zugänglichen Portal (ILIAS) abgelegt.

- **Interessierten- und Bewerbungsmanagement**
  - Beratung zu Zulassungsvoraussetzungen und Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven.
  - Durchführung von (Online-)Informationsabenden und *Open Campus Days* zur Beratung von Interessierten.
  - Durchführung von persönlichen Beratungs- und Aufnahmegesprächen.
- **Studierendenservice/Prüfungsamt**
  - Organisation des Studienbetriebs (z. B. Ausstellung von Bescheinigungen usw.).
  - Beratung zu Prüfungsangelegenheiten und zur -organisation.
  - Gespräche mit Studierenden, bei denen durch Lehrende ein Beratungsbedarf identifiziert wurde.
  - Unterstützung bei der Vermittlung von Unterkünften in Heidelberg.
  - Veranstaltungen für die Studierenden zu Beginn jedes Studienjahres.
- **Services- und Zusatzangebote**
  - *Career Development and Corporate Relations*
    - Beratung der Studierenden vor, während und nach Praxisphasen bzw. vor, während und nach dem Berufseinstieg (Karriereplanung, Bewerbungsunterlagen, -verfahren und Interviews).
    - Organisation von Sprachkursen, Seminaren zur Persönlichkeitsentwicklung (Selbstreflexion & Konfliktmanagement, Kommunikationstrainings) und Seminare wie IT-Workshops.
    - Organisation und Evaluation von *Career Days* (Karrieremesse und Firmenpräsentationen).
  - *International Office*
    - Informationsveranstaltungen und Beratung zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten.
    - Koordination von Business-Exkursionen und internationalen Workshops.
  - *Fresenius Community*
    - Pflege der Kontakte zu den Alumni.
    - Betreuung des Ludwig Fresenius Talentnetzwerks in Heidelberg.

Zur Planung und Organisation der Pflichtpraktika stehen den Studierenden die Studiengangsleitung und die Verwaltungsmitarbeitenden zur Verfügung.

Die Bibliothek beherbergt zum Wintersemester 2024/25 einen physischen Bestand von rund 5.200 Medien, von denen etwa 3.400 Medien zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Basierend auf dem vorhandenen fachbezogenen Medienbestand wird die für die neuen Studiengänge benötigte Literatur semesterweise aktualisiert. Die Mehrzahl, der für das Studium bereitgestellten Medienbestände wird in Form von Online-Datenbanken vorgehalten, die von den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal kostenlos genutzt werden können, z. B.

- *Wiley Online Library*,
- *PsyJournals* des *Hogrefe Verlags*,
- *APA PsycArticles*,
- die kooperativ genutzte digitale Bibliothek der Hochschule Fresenius, auf der eBooks verschiedenster Fachgebiete zur Verfügung stehen und
- das Statistik-Portal *Statista.com*.

Die Studierenden können innerhalb der Hochschule auf die elektronischen Medienbestände zugreifen. Teilweise können die Datenbanken auch ortsunabhängig außerhalb der Hochschule genutzt werden. Die Studierenden haben weiterhin Leihrechte an den Universitätsbibliotheken Heidelberg und Mannheim.

Die Hochschule nutzt das Bibliothekssystem *WINBIAP* des Unternehmens *datronic*. Über den *WebOPAC* stehen der Katalog und die Selbstbedienungsfunktionen der Bibliothek im Internet zur Verfügung.

Während der Einführungswoche zu Studienbeginn erhalten alle Studierenden die Zugangsdaten zum WLAN sowie eine Kurzeinführung in den Umgang mit den verfügbaren Onlineangeboten. Alle relevanten Informationen sind zudem im Dokument *Online-Dienste der HSF HD* dokumentiert. Die Studierenden haben eine eigene Hochschul-E-Mail-Adresse.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Für die Durchführung der fachpraktischen Lehrveranstaltungen beider Studiengänge listet die Hochschule verschiedene benötigte Geräte und Materialien auf. Hierzu zählen unter anderem anatomische Modelle, Nahtbänke, Sonographiegeräte, Dummies zur Blutentnahme, EKG-Geräte, Gesichtsmasken, Intubationstrainer, Magensonden, Stethoskope, Blutdruckmessgeräte usw. (Selbstbericht, S. 23 f.). Die Hochschule wird diese sachliche Ausstattung zukünftig anschaffen und dazu einen entsprechenden Raum zur Aufbewahrung der Geräte und zum Durchführen der Lehrveranstaltungen einrichten.

Für die beiden Studiengänge erhalten die Studierenden Zugang zu der ***Amboss-Lizenz*** der Hochschule Fresenius. Diese bietet:

- eine Wissensdatenbank zu allen medizinischen Fachgebieten,
- evidenzbasiert Diagnostik- und Therapieempfehlungen,
- eine integrierte Arzneimitteldatenbank sowie
- Leitlinienübersichten und klinische Scores.

Dazu können Studierende auf die ***Osteothek des Thieme-Verlags*** zugreifen. Dieser bietet medizinische Fachbücher und Lehrwerke, Fachzeitschriften und E-Journals sowie Patientenaufklärungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studierenden und den Lehrenden stehen hinreichende Mitarbeitende für Unterstützungs- und Serviceleistungen der Hochschule zur Verfügung. Die vielfältige Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium als sehr positiv. Die Studierenden vergleichbarer Studiengänge fühlen sich sowohl vom Lehr- als auch vom Verwaltungspersonal sehr gut und individuell betreut. Sie wissen, an wen sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können. Es herrscht eine gute Kommunikation zwischen den Bereichen und die Zuständigkeiten sind transparent geregelt.

Zur Planung und Organisation der Pflichtpraktika sollen die zukünftigen Studierenden sich zunächst an die Verwaltungsmitarbeitenden und die Studiengangsleitung wenden. Das Gutachtergremium rät der Hochschule jedoch dringend, zukünftig eine spezifische Verwaltungsstelle als fachbezogene Praxiskoordination an dem Standort einzustellen, wo noch keine Praxisnetzwerk vorhanden ist und die Studiengänge komplett neu angeboten werden. Die Stelle sollte vor allem dafür zuständig sein, im besten Fall bereits vor Beginn der Studiengänge ein Netzwerk aufzubauen und die Qualität der Praktikumsstellen sicherzustellen. Die Person sollte für diese Tätigkeit

vor allem medizinische Facherfahrung mitbringen und die Gesundheitsbranche gut kennen. Dies ermöglicht vor allem eine zielgruppengerechte Ansprache in der Branche und stellt, in Absprache und Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung und den Modulverantwortlichen die Qualität und eine höhere Verbindlichkeit der Praktikumsstellen sicher.

Die Raum- und Sachausstattung der Hochschule sind im medizinischen Bereich der *Physician Assistance* noch nicht angemessen, um die Studiengänge durchzuführen. Die Hochschule verfügt aktuell noch nicht über die Materialien und Geräte, die für fachpraktische Lehrveranstaltungen benötigt werden (z. B. Nahtmaterial, Skelette, Schweinefüße, Plastikhörze usw.). Es ist ebenfalls noch kein Raum als *Skills Lab* zur praktischen Übung eingerichtet. Die Hochschule ist sehr bemüht, dies bis zum Studienbeginn sicherzustellen und die Räumlichkeiten mit einer Basisausstattung zu bestücken. Spezifische, medizinische Geräte, die für die beiden Studiengänge benötigt werden, sollen von den Kooperationsunternehmen und in dessen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und genutzt werden. Für Studierende ist es unerlässlich, fachpraktische Kompetenzen zuerst trainieren zu können, bevor sie praktische Aufgaben im Rahmen ihrer Pflichtpraktika ausüben. Die Hochschule sollte daher die praktischen Übungsmöglichkeiten für die Lehrveranstaltungen rechtzeitig sicherstellen (siehe auch Kapitel [Prüfungssystem](#) (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)).

Ein adäquater Zugang der Studierenden zu aktueller medizinischer Fachliteratur ist vorgesehen. Die Studierenden haben bisher Zugriff auf die hochschuleigene Bibliothek, die Universitätsbibliotheken Heidelberg und Mannheim und auf Online-Datenbanken wie *Wiley Online Library*, *PsyJournals* und *APA PsycArticles*. Dazu gibt es zwei Datenbanken, die im medizinischen Bereich spezialisiert sind. Die Hochschule sollte hier gut im Blick haben, dass das Angebot ausreicht und dieses ggf. weiter ausbauen. Die Hochschule plant, eine eigene medizinische Fachabteilung neu aufzubauen oder auch Kooperationen mit nahestehenden Universitätsbibliotheken einzugehen (z. B. in Heidelberg oder Mannheim). Das Gutachtergremium rät zudem dazu, bestehenden Plattformen und Netzwerken beizutreten (z. B. dem Helios-Netzwerk). Ein Zugang zu aktueller medizinischer Literatur wäre auch über Kooperationspartnerinnen und -partner zu erwerben, da große Kliniken wie z.B. Universitätskliniken bereits sehr gute Zugangsmöglichkeiten zur relevanten Fachliteratur besitzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt, da die bestehende Raum- und Sachausstattung der Hochschule noch nicht angemessen ist, um medizinische Studiengänge durchzuführen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule schafft für die Studierenden eine angemessene Raum- und Sachausstattung mit Blick auf die Übung praktischer Tätigkeiten im medizinischen Bereich.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte eine medizinisch fachbezogene Verwaltungskraft für die Praxiskoordination einstellen.

## Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

### Sachstand

Die didaktischen Leitideen der Hochschule fußen auf einem am Konstruktivismus orientierten Verständnis von Lernen im praxisorientierten akademischen Kontext (Didaktisches Konzept, S. 3). Lernen wird dabei als ein Prozess verstanden, der insbesondere folgende Eigenschaften aufweist: Er ist

- **Aktiv:** Wissenserwerb erfolgt durch eine selbstständige und aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.
- **Konstruktiv:** Neues Wissen wird an Vorwissen angeknüpft und der Lernprozess orientiert sich idealerweise an den individuellen Vorerfahrungen der Lernenden.
- **Selbstorganisiert:** Studierende steuern ihren Lernprozess möglichst eigenverantwortlich.
- **Sozial:** Wissenserwerb erfolgt in Interaktion und im Austausch mit anderen Studierenden und Dozierenden, wobei Kommunikation und Reflexion die Basis für die Lernprozesse bilden.

Die einzelnen Prüfungsformen sind in § 11 PO AT definiert. Folgende Prüfungsformen kommen in beiden Studiengängen zum Einsatz:

| Prüfungsform      | Beschreibung <sup>8</sup>  |
|-------------------|--|
| Klausur           | <ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Themengebietes eine Fragestellung zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen.</li><li>• Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 45 Minuten, maximal 240 Minuten.</li></ul>                              |
| Hausarbeit        | <ul style="list-style-type: none"><li>• Eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben.</li><li>• Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.</li><li>• Der Umfang ist im Modulhandbuch festgelegt.</li></ul> |
| Mündliche Prüfung | <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie können praktische Aufgaben enthalten.</li><li>• Sie werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt.</li><li>• Die Prüfungsdauer beträgt i. d. R. mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.</li><li>• Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.</li></ul>                   |
| Präsentation      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Eigenständige Kurzvorträge vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben.</li><li>• Den Umfang legen die Prüfenden fest (i. d. R. mindestens zehn Minuten, maximal 30 Minuten).</li></ul>   |

---

<sup>8</sup> Nach § 11 PO AT.

|   |  |
|---|--|
| Projektarbeit                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erarbeiten (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen.</li> <li>• Können teilweise über kooperierende Unternehmen, im Sinne von kleineren „Beratungsmandaten“, an die Lehrenden übergeben werden.</li> <li>• Es wird ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen durchgeführt.</li> <li>• Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation ist im Modulhandbuch festgelegt.</li> </ul> |
| Logbuch <sup>9</sup><br>(in den Praktika) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Logbuch sind die innerhalb einer Praxisphase durchzuführenden Tätigkeiten gelistet.</li> <li>• Studierende dokumentieren die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten nach den Vorgaben des Logbuchs (welche / wie oft).</li> <li>• Die fachärztlichen Betreuenden in der Praxiseinrichtung bestätigen die Richtigkeit der Angaben.</li> <li>• Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der für eine Praxisphase aufgeführten Tätigkeiten verrichtet wurden.</li> </ul>            |

Hierzu kommen die Abschlussarbeit, die die Studierenden auch im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren und diskutieren (siehe Kapitel [Leistungspunktesystem](#) (§ 8 StAkkrVO)).

Das Bestehen der Praxisphasen setzt über die Logbücher hinaus auch die verpflichtende Teilnahme der Studierenden voraus. § 7 Abs. 8 PO BT PA und § 7 Abs. 6 PO BT PAG listen jeweils die maximal erlaubten Fehlzeiten im Rahmen der Praktika. Bei ihrer Überschreitung sind die entstandenen Fehlzeiten im Rahmen des Praktikums nachzuholen. Im Krankheitsfall ist dem Studierendenservice ab dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Im Vollzeitstudiengang **Physician Assistance (B.Sc.)** kommen hierzu noch folgende Prüfungsleistungen:

| Prüfungsform                               | Beschreibung  |
|--|---|
| Posterpräsentation<br>(§ 11 Abs. 12 PO AT) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine von den Studierenden diskursiv geführte systematische Darbietung mittels visueller Unterstützung durch ein akademisches Poster (i. d. R. DIN A0) von im Modulhandbuch vorgegebener Dauer.</li> <li>• Vorgehensweisen, Ergebnisse und Quellen einer eigenständigen Forschungsarbeit sind in diesem Rahmen zu veranschaulichen, zusammenzufassen und zu strukturieren.</li> </ul> |
| Exposé<br>(§ 9 Abs. 6 PO BT PA)            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Darstellung von Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit.</li> <li>• Es dient als Projektplan und Forschungsskizze insbesondere der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit.</li> </ul>   |
| Lernjournal                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Sammlung von Tagebucheinträgen, in denen die Studierenden leitfragengestützt das persönliche Lernen und die Lernfortschritte reflektieren und dokumentieren.</li> <li>• Das Lernjournal ist im Modul <i>Praxisreflexion (PP 6)</i> unbenotet.</li> </ul>  |

<sup>9</sup> Nach § 9 Abs. 4 PO BT beider Studiengänge.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf:

### Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)

| Fach-semester  | Prüfungsleistungen            |            |  |                              |                                |                      | Summe der Prüfungen |
|--|-------------------------------|------------|--|------------------------------|--------------------------------|----------------------|---------------------|
| 1  | Hausarbeit                    | Hausarbeit | Klausur                                  | Klausur                      | Klausur                        | Klausur              | 6                   |
| 2  | Hausarbeit                    | Klausur    | Klausur                                  | Klausur                      | Poster-präsentation            | Klausur              | 6                   |
| 3  | Klausur                       | Klausur    | Anwesenheits-pflicht + Mündliche Prüfung | Klausur                      | Anwesenheits-pflicht + Logbuch |                      | 5                   |
| 4  | Klausur                       | Klausur    | Klausur                                  | Klausur                      | Anwesenheits-pflicht + Logbuch |                      | 5                   |
| 5  | Klausur                       | Klausur    | Anwesenheits-pflicht + Mündliche Prüfung | Poster-präsentation          | Anwesenheits-pflicht + Logbuch |                      | 5                   |
| 6  | Klausur                       | Hausarbeit | Hausarbeit                               | Klausur                      | Anwesenheits-pflicht + Logbuch |                      | 5                   |
| 7  | Anwesenheitspflicht + Logbuch |            |  |                              |                                | Exposé + Lernjournal | 3                   |
| 8  | Klausur                       | Hausarbeit | Klausur                                  | Abschlussarbeit + Kolloquium |                                |                      | 5                   |
| Prüfungszeitraum<br>Semesterbegleitend<br>Semesterende<br>zum Ende des Praktikums<br>im 10. Semester |                               |            |  |                              |                                |                      |                     |

### Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)

| Fach-semester | Prüfungsleistungen |                   |                              |                   |                                |  | Summe der Prüfungen |
|---------------|--------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|--------------------------------|--|---------------------|
| 5             | Hausarbeit         | Klausur           | Klausur                      | Mündliche Prüfung | Logbuch + Anwesenheits-pflicht |  | 5                   |
| 6             | Hausarbeit         | Klausur           | Klausur                      | Klausur           | Logbuch + Anwesenheits-pflicht |  | 5                   |
| 7             | Klausur            | Klausur           | Klausur                      | Mündliche Prüfung | Logbuch + Anwesenheits-pflicht |  | 5                   |
| 8             | Klausur            | Mündliche Prüfung | Klausur                      | Klausur           | Logbuch + Anwesenheits-pflicht |  | 5                   |
| 9             | Präsentation       | Klausur           | Projektarbeit                | Klausur           | Logbuch + Anwesenheits-pflicht |  | 5                   |
| 10            | Klausur            | Klausur           | Abschlussarbeit + Kolloquium |                   |                                |  | 4                   |

|  |
|--|
| Prüfungszeitraum<br>Semesterbegleitend<br>Semesterende<br>zum Ende des Praktikums<br>im 10. Semester |
|--|

Die Hochschule gibt an, dass in beiden Studiengängen, fachbedingt eine hohe Klausurenendichte herrscht. Aus den Lehrevaluationen der bereits an der Carl Remigius Medical School angebotenen Physician Assistance-Studiengänge ergäben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass dies zu Verzögerungen im Studienverlauf führe.

Gemäß der Darstellung der Lehrenden im Rahmen der Begutachtung findet ein Austausch zu Lehrinhalten und (Weiterentwicklung) von Prüfungsformen im Rahmen der Studiengangskommission statt. Diese tagt einmal pro Semester.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in der Prüfungsordnung definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach Auffassung des Gutachtergremiums in Form und Inhalt dazu geeignet, die jeweiligen **Lernergebnisse der theoretischen und praktischen Module** festzustellen.

Um den **Erwerb praktischer Fähigkeiten** in praxisorientierten Modulen zu überprüfen, sollten die Prüfungsformen und deren Umfang für einige Module gut gemonitort werden. Im Modul *Anamnese und Untersuchung (KF 1) (beide Studiengänge)* lernen die Studierenden beispielsweise, Anamnese durchzuführen, die wichtigsten Hilfsmittel bei der körperlichen Untersuchung einzusetzen und weiterführende Untersuchungsverfahren und Messungen von relevanten Körperwerten durchzuführen. Als praktische Verfahren hierzu gehören z. B. Blutdruckmessung, Punktions von Venen, Blutabnahme und Anlage von Venenverweilkanülen (Modulhandbuch), welche mittels Skillstraining in der Lehrveranstaltung trainiert werden. Die vorgesehene Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung in der praktische Anteile mit abgeprüft werden. Die Dauer beträgt 15-30 Minuten pro Prüfling (je nach Modul), was aus Sicht des Gutachtergremiums etwas knapp bemessen sein könnte.

Das Gutachtergremium rät dazu, die praktischen Prüfungen zum Beispiel auch in den Räumen von Kooperationsunternehmen von regionalen Hochschulkliniken oder Skills Labs abzunehmen, da dort gute Bedingungen zur Simulierung der entsprechenden Situationen vorliegen (siehe auch Kapitel Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)).

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen ist im Rahmen der Sitzung der Studiengangskommission gewährleistet, die einmal pro Semester tagt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte die Prüfungsform zur Feststellung praktischer Kompetenzen zu Beginn der beiden Studiengänge gut monitoren, um die Effektivität der Lernergebnisse sicherzustellen.

Die Hochschule könnte die praktischen Prüfungsleistungen zur Feststellung praktischer Kompetenzen auch in den Räumen der Praxisunternehmen abnehmen.

## **Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)**

### **Sachstand**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Ein Semester umfasst 26 Wochen. Ab der zweiten Semesterwoche startet die erste Phase der Vorlesungen, welche sieben Wochen umfasst. Der zweite Vorlesungsblock beginnt in der zehnten Semesterwoche und dauert bis einschließlich zur 16. Semesterwoche. Studienveranstaltungen finden in dieser Zeit von 07:45 Uhr bis 19:30 Uhr statt.

Die Modulprüfungen finden i. d. R. am Ende des Semesters in den Semesterwochen 20 und 21 (Wintersemester) bzw. 18 und 19 (Sommersemester) statt, wobei Hausarbeiten zum Ende des Semesters abgegeben werden. Dem Hauptprüfungstermin am Ende der Vorlesungsphase ist eine Vorbereitungswöche vorgeschaltet. In dieser können Studierende sich ohne laufende Lehrveranstaltungen auf die Prüfungen des Semesters vorbereiten. Ein Zwischenprüfungstermin in der neunten Woche dient dem Absolvieren von nicht bestandenen oder nicht absolvierten Prüfungen des Vorsemesters.

Im **Vollzeitstudiengang** finden die Lehrveranstaltungen regulär während der Vorlesungszeit statt. Dabei ist in den Semestern drei bis sechs die zweite Hälfte der Vorlesungszeit für die Praktika vorgesehen. Das siebte Semester ist als Praxissemester mit 25 ECTS-Leistungspunkten angelegt.

Im **berufsbegleitenden Studiengang** unterscheidet sich das Zeitmodell, um die Vereinbarkeit von Beruf und Studium zu ermöglichen. Jedes Semester beginnt mit einer Blockwoche und in allen anderen Semesterwochen finden die Lehrveranstaltungen nur an einem Tag in der Woche statt (siehe Kapitel [Besonderer Profilanspruch](#) (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)).

Die Arbeitsbelastung ist für jeden Studiengang mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt ange setzt. Der Workload eines akademischen Jahres beträgt im **Vollzeitstudiengang** 1.500 Stunden und im **berufsbegleitenden Studiengang** 1.250. Der Workload des gesamten Studiums summiert sich somit jeweils auf 6.000 Stunden bzw. 3.750 (für die an der Hochschule absolvierten Semester). Pro Semester werden respektive 30 und 25 ECTS-Leistungspunkte erworben.

Die Lehrplanung eines Semesters erfolgt i. d. R. ein Semester im Voraus im Austausch zwischen der Verwaltung, der Studiengangsleitung und den Modulverantwortlichen. Die externen Lehrbeauftragten haben über ein Formular die Möglichkeit, ihre Verfügbarkeiten zu kommunizieren. Diese werden bei der Planung berücksichtigt.

Die inhaltliche Abstimmung auf Modulebene wie auch modulübergreifend findet im Rahmen der einmal im Semester stattfindenden Treffen der Studiengangsleitung mit den Modulverantwortlichen statt. Die zuständige Studiengangskommission tagt ebenfalls einmal im Semester. Im Rahmen dieser Treffen werden die Inhalte jedes Moduls mit den zugehörigen Lehrenden abgestimmt und die Ergebnisse der semesterbezogenen Evaluation durch die Studierenden besprochen.

Alle Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Einzige Ausnahme bildet das Modul *Teamkoordination (V8)* im **berufsbegleitenden Studiengang**, welches mit vier ECTS-Leistungspunkten kreditiert wird. Das Modul ist Teil des anrechnungspflichtigen dritten Semesters und hat keine Auswirkung auf den Studienverlauf der Studierenden.

Die Hochschule überprüft regelmäßig die Arbeitsbelastung der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation (§ 2 Abs. 3 Anhang der Evaluationsordnung, siehe auch Kapitel [Studienerfolg](#) (§

14 StAkkrVO)). Für die beiden zur Konzeptakkreditierung vorliegenden Studiengänge liegen noch keine statistischen Daten vor.

Die Studiengangsleitung gewährleistet die fachliche Betreuung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf. Neben den Lehrenden steht sie den Studierenden somit vorrangig als feste und ständige Ansprechperson während des Studiums zur Verfügung. Für die beiden neuen Studiengänge wird jeweils eine der neu zu besetzenden Professuren mit der Funktion der Studiengangsleitung betraut (siehe Kapitel [Personelle Ausstattung](#) (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)).

Zudem wird seitens der Hochschule ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot als wesentliche Komponente eines serviceorientierten Angebots angesehen. Dazu gehören die persönliche Betreuung und Beratung von Interessierten, Studierenden bis hin zu Absolventinnen und Absolventen. Studieninteressierte werden z. B. im Rahmen von Informationsabenden, *Open Campus Days* oder persönlichen Gesprächen vor Aufnahme des Studiums beraten. Die fachliche Beratung, Unterstützung und Betreuung der Studierenden erfolgen durch Professorinnen und Professoren, Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende in Informationsveranstaltungen sowie in festen und individuell vereinbarten Sprechstundeterminen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Physician Assistance (B.Sc.)**

Pro Semester absolvieren die Studierenden i. d. R. fünf bis sechs Studienleistungen. Im siebten Semester sind, bedingt durch das Praktikum, nur drei Prüfungsleistungen zu erbringen. Zwei Module sehen mehr als eine Prüfungsleistung vor:

- Das Modul *Praxisreflexion (PP 6)* sieht ein Exposé und ein Lernjournal als Prüfungsleistungen vor. Das Lehrjournal ist unbenotet und dient der leitfragengestützten Reflexion des eigenen Lernfortschritts in der letzten Praxisphase. Das Exposé dient im vorletzten Studiensemester der Konkretisierung des Themas der Abschlussarbeit inklusive Kontaktaufnahme zu potenziellen Betreuenden. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.
- Das Modul *Abschlussprüfung (Wi 3)* umfasst neben der Abschlussarbeit eine Lehrveranstaltung, in deren Zusammenhang die Studierenden Thema und Gliederung ihrer Abschlussarbeit in Form eines Kolloquiums vorstellen und diskutieren.

#### **Studiengang 02 Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.)**

Pro Semester absolvieren die Studierenden fünf Prüfungen. Bedingt durch die Abschlussarbeit, die im letzten Studiensemester breiteren Raum einnimmt, sind in diesem Semester nur vier Prüfungen vorgesehen. Ausschließlich das Modul *Abschlussprüfung (Wi 3)* umfasst mehr als eine Prüfungsleistung. Neben dem Verfassen ihrer Abschlussarbeit präsentieren und diskutieren die Studierenden Thema und Gliederung ihrer Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist für die beiden Studiengänge gewährleistet. Insbesondere die professionelle Lehrplanung ermöglicht den Studierenden eine berechenbare Studienplanung und eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsgemessen. Die meisten Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Die wenigen Ausnahmen sind begründet und dienen dem Kompetenzerwerb der Studierenden bzw. im Vollzeitstudiengang auch ihrer Vorbereitung auf das Abschlussmodul.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen. Der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Lehrevaluation und regelmäßiger Treffen zwischen der Studiengangsleitung und dem Lehrpersonal überprüft. Alle an der Hochschule abgelegten Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte und werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Praxisphasen sind kreditiert und sinnvoll in das jeweilige Curriculum integriert (siehe aber auch Auflage zur Organisation der Praxisphasen im Kapitel [Curriculum](#) (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)).

Die Studiengänge können von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Davon hat sich das Gutachtergremium durch die Sichtung der Modulhandbücher und durch Gespräche mit Studierenden vergleichbarer Studiengänge der Hochschule überzeugt.

Die umfassenden Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule tragen zur Studierbarkeit der Studiengänge bei. Dazu zählen sowohl die gute Studiengangsplanung als auch der persönliche Kontakt der Studierenden zu den Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter sowie das Angebot an Informationsveranstaltungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)**

#### **Sachstand**

Der Studiengang **Physician Assistance für Pflegeberufe (B.Sc.)** ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Um die individuellen Lebensumstände der Studierenden bzw. die Vereinbarkeit von Studium und Studium zu berücksichtigen, liegt die semesterbezogene studentische Arbeitsbelastung bei 25 ECTS-Leistungspunkten (Semester fünf bis zehn).

Jedes Semester beginnt mit einer Blockwoche mit Unterricht von Montag bis Freitag. In allen weiteren Vorlesungswochen finden die Lehrveranstaltungen nur an einem Tag in der Woche statt. Der Lehrveranstaltungstag ist für alle Kohorten über das gesamte Semester und das gesamte Studium gleich, so dass die Studierenden diesen lange im Voraus planen können. Die Studierenden werden vor Studienstart über alle Termine der Blockwochen und Lehrveranstaltungstage informiert. Sie absolvieren die Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit.

Die Studierenden werden aktiv am Lehrgeschehen beteiligt und können sich in allen Unterrichtsphasen mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen einbringen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das in sich geschlossene Studiengangskonzept stellt die besonderen Charakteristika des Teilzeit- und berufsbegleitenden Profils angemessen dar, u.a. in der Form von verlängerter Studienzeit und reduzierter Arbeitsbelastung pro Semester. Die Belange der spezifischen berufstätigen Zielgruppe sind adäquat berücksichtigt.

Der Studiengang berücksichtigt bei den Zugangsvoraussetzungen und auch den Qualifikationszielen explizit die berufliche (Vor)Erfahrung der Studierenden (siehe auch Kapitel [Qualifikationsziele](#) (§ 11 StAkkrVO)). Die Studierenden können in den Lehrveranstaltungen mit ihren Lehrenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen auf ihre beruflichen Erfahrungen eingehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)**

#### **Sachstand**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen wie durch die pädagogischen und methodischen Vorgehensweisen der Hochschule wie folgt gewährleistet:

- Das für die Forschung verantwortliche Präsidium und der Forschungs- und Transferausschuss streben an, dass die einzelnen Forschungsthemen profilbildend sind und die Lehre positiv beeinflussen.
- Der regelmäßige Besuch von Konferenzen und die Vernetzung der Lehrenden innerhalb der Fachcommunity tragen dazu bei, die Lehre auf dem aktuellen Stand des wissenschaftlichen Diskurses zu halten. Im Rahmen der Personalentwicklung wird daher die Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen, die z. B. dem Austausch von aktuellen Forschungsergebnissen und/oder relevanten Marktentwicklungen dienen, in zeitlicher und finanzieller Hinsicht gefördert.
- Es erfolgt eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modul- und Studiengangsebene im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals. Hier werden passende hochschuleigene Forschungsprojekte, Berichte zu Kongressen usw., die vom akademischen Personal besucht wurden und sonstige wesentliche Entwicklungen und Trends diskutiert.
- Während der Begutachtung wurde im Gespräch mit den Lehrenden dargelegt, dass die Studiengangskommission einmal pro Semester tagt. Dabei sind auch Studierendenvertretungen anwesend. In diesem Rahmen werden Aktualisierungen der Studiengänge diskutiert und es findet ein Austausch zu Lehrinhalten statt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Die Lehrenden treffen sich regelmäßig und einmal pro Semester findet eine Sitzung der Studiengangskommission statt. In dieser werden u.a. Aktualisierungen der Studiengänge behandelt.

Die Inhalte des Studiengangkonzepts entsprechen den aktuellen Anforderungen und werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Die Hochschule hat bei der Entwicklung des Studiengangs Marktanalysen durchgeführt und Kontakte zu Unternehmen und Gesundheitseinrichtungen zur Bedarfsermittlung aufgenommen. Die Hochschule sollte jedoch für den Aufbau der Curricula der beiden Studiengänge noch einmal die aktuelleren Leitfäden (*Neufassung des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM 2.0)* und *Kompetenzkatalog des deutschen Hochschulverbandes der Physician Assistants*) berücksichtigen und überprüfen, ob noch aktuellere Bezüge hergestellt werden könnten (siehe Kapitel [Curriculum](#) (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)).

Das bisherige wissenschaftliche Personal der Hochschule Fresenius Heidelberg betreibt eigene aktuelle Forschung, die in ihre Lehre einfließt. Die bisherigen Lehrenden sind somit in den fachlichen Diskurs ihrer jeweiligen Disziplin involviert.

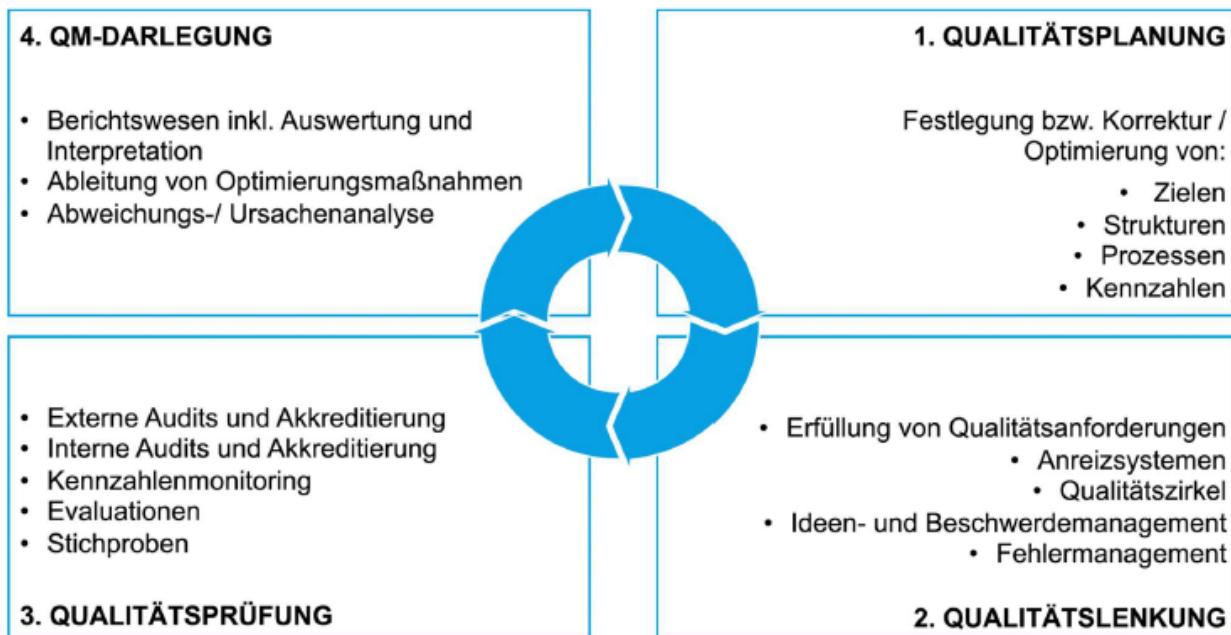
#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

### Sachstand

Die interne Qualitätssicherung basiert auf der ISO 9001:2015 und ist in einem geltenden Qualitätsmanagementhandbuch (für interne Zwecke) dokumentiert. Sie bedient sich eines Regelkreises, der wie folgt aufgebaut ist.



Das System der Qualitätssicherung schließt alle in der Grundordnung dargestellten Ebenen der Hochschulorgane, der Hochschulgremien und Funktionsträger in Form einer Kaskade ein.

Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Zyklus werden entsprechend der Evaluationsordnung für die hauptberuflich tätigen Mitglieder der Hochschule (EO) regelmäßig Daten erhoben und Informationen ausgewertet, um die wahrgenommene Qualität in den dort benannten Bewertungsbereichen zu evaluieren (Anhang der EO):

- **Studieneingangsbefragung:** Erfolgt zum Studienstart und dient v. a. der Erhebung marketing- und vertriebsrelevanter Daten.
- **Evaluation der Lehre:** Dient der Sicherung der Qualität der Lehrleistung und erfolgt (1) in Form von semesterweisen Onlinebefragungen der Studierenden zu jedem Modul und (2) Evaluationsgesprächen der Studiengangsleitungen mit studentischen Vertretungen der einzelnen Jahrgänge.
- **Zufriedenheitsbefragung:** Ziel ist es, Verbesserungspotenziale an der Hochschule sowie der Studiengänge für jede Kohorte noch im Laufe des Studiums aufzudecken und zu dokumentieren. Die Onlinebefragungen sollten mindestens einmal in drei Jahren stattfinden. Diese werden um jederzeit mögliche formlose Eingaben bei der allgemein zugänglichen Feedbackbox im Erdgeschoss der Hochschule ergänzt.
- **Absolventenbefragung:** Ziel ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation. Damit kann erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten sowie der Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs vorgenommen werden. Die Absolventenbefragung ist bis 24 Monate nach Studienabschluss durchzuführen.

Die Evaluationsbögen und -ergebnisse wurden vom Gutachtergremium bei der Begutachtung vor Ort eingesehen.

Im Zuge des Qualitätsregelkreises wird mindestens einmal pro Jahr die Zahl der formalen Beschwerden, Einsprüche oder der Vorfälle mit disziplinarischen Folgen usw. ausgewertet.

Die Evaluationsergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen werden Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und den beteiligten hochschulinternen Mitgliedern der betreffenden Studiengänge in vor unbefugtem Zugang geschützten Bereichen online zugänglich gemacht (§ 3 (2) 3. EO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule setzt Evaluationen konsequent und effektiv um. Formale, flächendeckende Evaluationsbögen geben Lehrenden, Betreuenden und den Mitarbeitenden im Qualitätsmanagement wertvolle Informationen zum Studienerfolg. Sie werden sorgfältig ausgewertet und auf verschiedenen Ebenen besprochen. Daraus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Studienprogramme abgeleitet.

Die Prozesse sind in der Evaluationsordnung geregelt. Eine anonyme und vertrauliche Durchführung aller Evaluationen ist gewährleistet. Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Es werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse der Evaluation und die ggf. getroffenen Maßnahmen informiert. Die Lehrenden nehmen nach Darstellung der Studierenden ihre Evaluation sehr ernst und gehen individuell auf ihr Feedback ein.

Auch durch die engmaschige Betreuung von Seiten der Hochschule findet regelmäßig ein sehr persönlicher, inhaltlicher Austausch statt, aus diesem ebenso Hinweise und Verbesserungsvorschläge an die jeweiligen Verantwortlichen weitergegeben werden.

Die qualifizierten und engagierten Mitarbeitenden in der Koordination / Verwaltung gewährleisten zusätzlich eine enge, individuelle Betreuung. Sie stehen den Studierenden jederzeit bei organisatorischen Fragen zur Seite (z. B. zum Nachteilsausgleich, zu Urlaubssemester oder zur Verlängerung der Regelstudienzeit) (siehe auch Kapitel [Ressourcenausstattung](#) (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat den Grundsatz, die Chancengleichheit aller Personen zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen. Sie trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von

- ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit,
- Geschlecht,
- Alter,
- sexueller Orientierung,
- körperlicher Einschränkung oder Religionszugehörigkeit und Weltanschauung

gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Diese Ziele sind in § 1 Absatz 3 der Grundordnung verankert und in der Handreichung zur Gleichstellungs-politik konkretisiert.

Die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden und Studieninteressierten bezieht sich u.a. auf die Bereiche (Teil 2 Ziffer 1 Gleichstellungspolitik):

- Zugang und Bewerbung;
- Aufnahme, Verbleib und Weiterentwicklung;
- Bereitstellung von Dienstleistungen für Studierende und zugehörige Einrichtungen;
- Lehren, Lernen, Prüfen, Lehrplanentwicklung und Qualitätssicherung.

Die Verantwortung für die Überwachung von Gleichstellungsfragen liegt beim Senat. Zur Sicherung der Umsetzung dieser Ziele werden vom Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt sowie vom Präsidium eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Chancengleichheit bestellt (§ 8 GO). Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet aktuell z. B. an der Erstellung eines Konzeptpapiers mit dem Ziel, das Gleichstellungskonzept der Hochschule in der Praxis effektiver umzusetzen. Sie organisiert auch Veranstaltungen zum Thema Gleichstellung, zu denen auch Expertinnen und Experten aus der Region eingeladen werden.

Informelle Voranfragen bezüglich des Zugangs und der Einrichtungen für Studierende mit Beeinträchtigungen sind per Telefon, Fax, E-Mail und Post möglich. Ein Nachteilsausgleich ist in § 16 PO AT sowie in einer *Satzung zum Nachteilsausgleich* geregelt. Die Verwaltungsmitarbeitenden weisen neue Studierende auf ihr Recht zum Nachteilsausgleich bereits in der Studienberatung hin.

Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer schweren Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen geeigneten Nachteilsausgleich bewilligen (§ 16 Abs. 1 PO AT). Beispielsweise kann die Bearbeitungszeit oder die Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen verlängert werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich. Anträge zum Nachteilsausgleich müssen mit entsprechenden Gutachten bei der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 16 Abs. 2 PO AT). Auf Antrag einer Studierenden werden Mutterschutzfristenentsprechend dem gültigen Mutterschutzgesetz berücksichtigt. Ebenfalls können auf Antrag Fristen der Elternzeit entsprechend dem gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz berücksichtigt werden (§ 16 Abs. Abs. 4 PO AT). Für schwangere oder stillende Studierende ist die Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend.

Die Lehr- und Lernräume sind barrierefrei.

Auch die Curricula beider Studiengänge berücksichtigen die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Chancengleichheit. Im Modul *Kommunikation und Social Skills (KPM 1)* **beider Studiengänge** lernen die Studierenden z. B. unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter zu reflektieren und zu berücksichtigen. Sie machen sich hierin mit dem Umgang mit besonderen Situationen im Team wie z. B. Mobbing, Burnout oder Sucht vertraut (jeweiliges Modulhandbuch). Im Modul *Recht und Ethik (KPM 2)* werden Studierende befähigt, die erlernten

ethischen medizinischen Grundlagen auf ihren Berufsalltag zu beziehen und so ethische Haltungen in therapeutisch relevanten Grenzsituationen wie Sterbebegleitung, Demenz und Behinderung zu berücksichtigen.

Die Studierenden des Studiengangs **Physician Assistance (B.Sc.)** lernen darüber hinaus, die arbeitsmedizinischen Besonderheiten bei Arbeitnehmenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderung zu erläutern und diesbezüglich Versorgungs- und Eingliederungsmaßnahmen darzustellen (Modul *Arbeits- und Sozialmedizin* (KF 13), ebd.).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in der allgemeinen Prüfungsordnung vorgesehen und in einer Satzung geregelt.

Die verantwortlichen Personen des Bereichs Gleichstellung und Chancengleichheit setzen sich für die spezifischen Belange der Mitglieder der Hochschule ein. Dies zeigt sich z. B. in ihrer Arbeit an der Erstellung eines Konzeptpapiere zur effektiveren Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes.

Themen der Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität werden in den Studiengängen vorrangig über das Lernen von ethischen, moralischen Denk- und Handlungsweisen sowohl in den medizinischen Modulen als auch in den Kommunikationsmodulen vermittelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Zur Einbindung von Studierenden in den Entwicklungsprozess wurde das Studiengangprojekt im Rahmen einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) kontextualisiert und vorgestellt. Den Studierenden, wurden anschließend eine kurze Zusammenfassung mit Informationen zum geplanten Studiengang zusammen mit einem Einschätzungsformular zur Verfügung gestellt. In dem Einschätzungsformular erhielten die Studierenden die Möglichkeit, das Grundkonzept des Studienganges, den Kompetenzaufbau auf Basis der Modulzusammenstellung sowie die Attraktivität für potenzielle Studieninteressierte zu bewerten und sich zu diesen Aspekten zu äußern.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Allgemeine Zulassungsbestimmungen
- Diploma Supplement (deutsche und englische Fassung, **beide Studiengänge**)
- Fragebogen Absolventenbefragung
- Modulhandbücher (**beide Studiengänge**)
- Studienspezifische Prüfungsordnungen Besonderer Teil (**beide Studiengänge**)
- Aktualisierter Selbstbericht

Dadurch konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) und Begründung, 18.04.2018

#### **3.3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

Prof. Dr. med. habil. Peter Heistermann, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf, Studiengangsleitung Physician Assistance (B.Sc.) & Vorstandsvorsitzender des „Deutscher Hochschulverband Physician Assistant e.V.“

Prof. Dr. Ekkehard Scheffler, Duale Hochschule Baden- Württemberg, Studiengangsleitung Physician Assistant (B.Sc.)

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

Frank Stemmler, Pflegeschule Diakonisches Werk Wolfsburg GGmbH, Schulleiter

##### **c) Studierender**

Jan-Hendrik Kappelhoff, Hochschule RheinMain, Studierender Gesundheitsökonomie (BGÖ) (B.Sc.), abgeschlossen: Pflege (B.Sc.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 06.11.2024  |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 08.01.2025  |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 13.02.2025  |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, kommissarische Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolvierte, Verwaltungsmitarbeitende          |
| An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Lehrräume (Seminarräume und Atrium), studentische Aufenthalts- und Arbeitsräume (inklusive Studierendenlounges), Bibliothek |

## 5 Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |